

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0001/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 912-11

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Konsolidierung des Gemeindehaushaltes

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg hat in seinem Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Hetlingen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2013 diverse Anmerkungen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben gemacht. Der Bericht war der Gemeinde bereits zur Kenntnis gegeben worden. Er ist dieser Sitzungsvorlage nochmals als **Anlage 1** beigelegt. Es gilt nunmehr, mögliche Konsequenzen aus dem Bericht umzusetzen. Im Einzelnen sind folgende Bereiche vom GPA angesprochen worden:

1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

Hier hat das GPA festgestellt, dass die Gemeinde der Verpflichtung, Steuern auf Grundlage der Landesrichtlinien zu erheben, nachgekommen ist. Allerdings waren für 2013 noch Abzüge vorzunehmen, weil die Hebesätze in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, nicht in Höhe der Vorgaben des Landes festgesetzt waren.

In der Zwischenzeit sind die Hebesätze von der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 auf 370 % für Grundsteuer A, auf 450 % für Grundsteuer B und auf 380 % für Gewerbesteuer festgesetzt worden. Zum Teil liegen sie damit über den Vorgaben der Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen, wonach die Hebesätze mindestens 370 % (Grundsteuer A) 390 % (Grundsteuer B) und 370 % (Gewerbesteuer) betragen müssen.

2. Zweitwohnungssteuer

Das GPA hat deutlich gemacht, dass die Wirtschaftlichkeit einer Erhebung einer Zweitwohnungssteuer geprüft werden muss. Verwaltungsseitig wurde daher im vergangenen Jahr bereits eine Erhebung bei den gemeldeten Zweitwohnungsinhabern durchgeführt. Die Gemeinde hatte die Entscheidung über

den Erlass einer entsprechenden Satzung zurückgestellt. Eine abschließende Beschlussfassung steht noch aus.

3. Vergnügungssteuer

Die Gemeinde verfügt über eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten. Die darin bestimmte Steuer mit 12 % der Bruttokasse entspricht den Landesvorgaben. Allerdings werden in der Gemeinde Hetlingen zurzeit keine steuerpflichtigen Geräte vorgehalten.

4. Hundesteuer

In den Hinweisen des Landes zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben wird eine Hundesteuer in Höhe von mindestens 120,-- € erwartet. Mit der jüngsten Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2017 wird die Steuer in entsprechender Höhe erhoben.

5. Hundebestandserhebung

Das GPA hat in seinem Bericht festgestellt, dass eine Kontrolle des Hundebesandes in der Gemeinde Hetlingen bisher nicht erfolgt ist. Derartige Erhebungen in anderen Gemeinden haben gezeigt, dass es einen Anteil Hundebesitzer gibt, die der Steuerpflicht nicht nachkommen. Es ist zu erwarten, dass das GPA diesen Steuerausfall im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung pauschal der Gemeinde anlasten würde, wenn keine Erhebung durchgeführt wird.

6. Konzessionsabgaben

Das GPA hat festgestellt, dass die Gemeinde für Strom und Gas Konzessionsabgaben erhebt. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem gesetzlich höchst möglichen Umfang. Der Vertrag der Gemeinde mit dem Wasserbeschaffungsverband sieht keine Konzessionszahlung vor. Die Angelegenheit soll im Finanzausschuss separat beraten werden.

7. Gebührensatzung Feuerwehr

Zwar verfügt die Gemeinde über eine entsprechende Satzung; das GPA hat aber zu Recht angemerkt, dass den Gebührensätzen keine aktuellen Kalkulationen zu Grunde liegen. Damit droht der Gemeinde, dass Kostenbescheide nicht vollziehbar sein könnten. Zwar sind kostenpflichtige Einsätze der Wehr eher selten; die Satzung sollte dennoch rechtssicher angepasst werden.

8. Kindertagesstätte

Das GPA hat im Bereich der Kindertagesstätte freiwillige Leistungen ausgemacht, die im Rahmen der Fehlbetragszuweisung keine Anerkennung finden. Im Herbst 2013 hat der Träger der Einrichtung, das DRK, einen FSJler mit Zustimmung der Gemeinde eingestellt. Auch 2017 ist im Haushalt der Kindertagesstätte für diese Stelle ein Personalkostenanteil mit 9.100,-- € berücksichtigt worden. Darüber hinaus war für die Leitung der Kita ein zusätzlicher Aufwand von 6 Std./Woche zugestanden worden. Im Rahmen einer Querschnittsprüfung hatte der Landesrechnungshof festgestellt, dass eine vollzeitbeschäftigte Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen wird. Eine über 24 Stunden hinausgehende Freistellung war im Rahmen der Fehlbetragsberechnung abgezogen worden.

9. Betreute Grundschule

Das GPA merkt an, dass dem Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. zwar keine Zuschüsse gezahlt werden, die Räumlichkeiten aber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

10. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den Erwachsenensport

Die Ausführungen des GPA zu diesem Thema sind dem Bericht unter 3.1.7 zu entnehmen.

11. Friedhofswesen

Hetlingen zahlt an die Gemeinde Holm seit 1979 einen Zuschuss für die Bestattung Hetlinger Einwohner auf dem Holmer Friedhof, da Hetlingen selbst keinen Friedhof unterhält. Das GPA hat festgestellt, dass Hetlingen seit 2012 zu viel an Holm gezahlt hat. Hier sind die Abrechnungen der Gemeinde Holm nach zu verhandeln.

12. Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung

Hohe Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung sind eher nicht zu erwarten. Dennoch hat das GPA auf das Fehlen einer entsprechenden Satzung hingewiesen. Die Gemeinde sollte Überlegungen anstellen, ob Sie eine entsprechende Satzung erlassen will. Da Sondernutzungen ohnehin genehmigungspflichtig sind, sollte der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung der Gebühren sekundär sein und keinen zusätzlichen Aufwand erzeugen.

13. Straßenausbaubeiträge

Die Satzung der Gemeinde Hetlingen sieht eine Umlage in Höhe von 75 % des beitragsfähigen Aufwandes vor. Von Fehlbetragskommunen wird die Ausschöpfung des zulässigen Höchstbetrages von 90 % erwartet. Hier wäre eine Satzungsänderung vorzunehmen.

14. Straßenreinigung

Das GPA hat festgestellt, dass die Gemeinde ohne rechtliche Verpflichtung den Winterdienst für die Baustraße im Neubaugebiet Achter de Kark übernommen hatte. Im Rahmen der Gewährung einer Fehlbetragszuweisung war der Aufwand hierfür der Gemeinde angelastet worden und blieb insofern bei der Festsetzung der Zuweisung unberücksichtigt. Unabhängig davon hat die Gemeinde in Teilbereichen entlang der Hauptverkehrsstraße und der Zuwegung zum Klärwerk bei einer Teilerstattung der Kosten durch den Klärwerksbetreiber die Straßenreinigung übernommen. Inwieweit hier eine Kostenbeteiligung der Anlieger möglich ist, wurde bisher nicht geprüft.

15. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Gemeindevertretung hatte im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 eine Reduzierung der Sitzungsgelder von 31,-- € auf 20,-- € beschlossen. Funktionsträger erhalten weiterhin die Höchstsätze nach der Entschädigungsver-

ordnung. Das GPA erwartet, dass auch hier über eine vorübergehende Kürzung nachgedacht wird.

16. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Das GPA hat kritisiert, dass im Vorbericht zum Haushalt der Gemeinde die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände nur lückenhaft dargestellt werden, weil Sachleistungen und unentgeltlich gewährte Nutzungsrechte fehlen. Das GPA hat deutlich gemacht, dass freiwillige Ausgaben, die nicht auf dem Gesetz oder einem Vertrag beruhen, grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig sind.

17. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Das GPA hat bestätigt, dass keine Auffälligkeiten bei den Mitgliedschaften der Gemeinde in Vereinen und Verbänden bestehen, zumal die Beiträge annähernd konstant geblieben sind. Die Feststellung des GPA beruht auf Daten des Jahres 2013. Zum 01.01.2016 ist die Gemeinde eine weitere Mitgliedschaft im Verein Regionalpark Wedeler Au eingegangen. Wie die Beurteilung dieses Vereinsbeitritts durch das GPA erfolgt, bleibt abzuwarten.

18. Ausschreibung der Versicherungsleistungen

Es bietet sich an, Versicherungsleistungen gemeindeübergreifend für den gesamten Amtsbereich durchzuführen. Ob eine Ausschreibung von Versicherungsleistungen tatsächlich zu Einsparungen führt, bleibt gegebenenfalls abzuwarten.

19. Straßenbeleuchtung

2013 war die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik noch nicht erfolgt. Das GPA hat dazu festgestellt, dass Ersparnisse beim Energieverbrauch mit ca. 50 – 65 Prozent zu erwarten sind. Bis Ende 2015 war die Umstellung der Beleuchtungstechnik in Hetlingen weitestgehend abgeschlossen.

20. Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen

Das GPA regt eine erneute Preismfrage für Wartungsverträge an, zumal einzelne Verträge bereits eine Laufzeit von mehr als 10 Jahren besitzen. Verwaltungsseitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine erneute Ausschreibung womöglich zu Preissteigerungen führen. Insofern sollte weiterhin durch Marktbeobachtung individuell entschieden werden, ob eine Ausschreibung vorgenommen wird.

21. Neubürgerpakete

Der Aufwand für die Bereitstellung von Neubürgerpaketen wird vom GPA bei der Feststellung des Fehlbetrages nicht anerkannt, weil es sich um eine freiwillige Leistung handelt.

22. Gemeindebus

Als freiwillige Leistung wird auch der Aufwand für den Gemeindebus vom GPA nicht als unabweisbarer Fehlbetrag anerkannt.

23. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Das GPA hat vorgeschlagen, Anzahl und Struktur der Ausschüsse zu überprüfen. Nach Auffassung des GPA könnte die Anzahl der Ausschüsse von 5 auf 3 reduziert werden.

24. Energiekostencontrolling

Das GPA erwartet von der Gemeinde ein Energiekostencontrolling, um ungewöhnliche Abweichungen beim Energieverbrauch frühzeitig festzustellen. Ein entsprechendes Controlling war in der Vergangenheit problematisch, weil für die gemeindlichen Liegenschaften kein Hausmeister tätig war. Die Gemeinde hat im vergangenen Jahr einen „Kümmerer“ eingestellt. Eine regelmäßige Dokumentierung der Verbrauchsdaten sollte über den Kümmerer möglich sein.

25. Gebäudereinigung

Das GPA hat festgestellt, dass die Gebäudereinigung nicht als wirtschaftliche Aufgabenerledigung angesehen werden kann. Einerseits erfolgte nach der Umstellung auf einen neuen Tarifvertrag eine Überleitung in eine zu hohe Entgeltgruppe; andererseits gibt es auch keinen Vergleich zwischen einer Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und dem Einsatz eigenen Personals.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig ist dringend eine Überprüfung anzuraten, inwieweit die Anmerkungen des Gemeindeprüfungsamtes in dem Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Hetlingen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2013 bei den Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung umzusetzen sind.

Finanzierung:

entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Um Beratung wird gebeten.

Monika Riehof

Anlagen:

**Bericht
des
Gemeindeprüfungsamtes
über die Prüfung des Antrages
der Gemeinde Hetlingen
auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung
für das Haushaltsjahr 2013**

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsanlass und –grundlagen	5
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2013	6
2.1.	Entwicklung der Fehlbeträge	6
2.2.	Haushaltsplanung	7
2.3.	Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2013.....	8
2.3.1.	Entwicklung der Rechnungsergebnisse.....	9
2.4.	Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2013.....	10
3.	Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben	11
3.1.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen	11
3.1.1.	Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)	11
3.1.2.	Weitere Festsetzungen.....	12
3.1.2.1.	Zweitwohnungssteuer.....	13
3.1.2.2.	Vergnügungssteuer	13
3.1.2.3.	Hundesteuer	13
3.1.3.	Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000)	14
3.1.4.	Gebührensatzung Feuerwehr	14
3.1.5.	Kindertagesstätte.....	15
3.1.6.	Betreute Grundschule.....	16
3.1.7.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den Erwachsenensport.....	16
3.2.	Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen	18
3.2.1.	Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen	18
3.2.2.	Friedhofswesen	18
3.2.3.	Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung	19
3.2.4.	Straßenausbaubeiträge	19
3.2.5.	Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen	20
3.2.6.	Straßenreinigung	20
3.2.7.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.....	21
3.2.8.	Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	22
3.2.9.	Mitgliedschaften in Vereine und Verbände	23
3.2.10.	Ausschreibung der Versicherungsleistungen.....	23
3.2.11.	Straßenbeleuchtung	24
3.2.12.	Ausschreibungen Energieträger	24
3.2.13.	Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen	24
3.2.14.	Weitere freiwillige Aufwendungen.....	25
4.	Verwaltungsorganisation.....	26
4.1.	Anzahl und Struktur der Ausschüsse.....	26
4.2.	Bekanntmachungen	26
4.3.	Energiekostencontrolling	26
4.4.	Gebäudereinigung	26
4.5.	Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen	27
4.6.	Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)	27

5.	Personalwirtschaft	28
5.1.	Personalkostenentwicklung	28
6.	Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes	29

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Hetlingen vom 02.04.2014 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den in der Ergebnisrechnung 2013 erwarteten Fehlbetrag. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung weder die Eröffnungsbilanz noch erste Jahresabschlüsse vorlagen, war keine belastbare Schätzung der Höhe möglich. In der Finanzrechnung ergab sich bei der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 215.933,12 €.

Grundlage für die Beurteilung des Antrages bilden die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) in der Fassung vom 3. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, Seite 60 ff), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 (Amtsbl. Schl.-H. 2014, Seite 368 ff). Danach entscheidet gemäß Ziffer 2.4.3 über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, bei denen der unabweisbare Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000,-- € nicht erreicht, der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Über alle anderen Anträge entscheidet das Innenministerium (Ziffer 2.4.4.).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unabweisbaren Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

In die Prüfung eingeflossen sind die Hinweise des Innenministeriums zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungen-/ Einnahmequellen vom 31. März 2014.

Als Prüfungsgrundlagen dienten

- der Haushaltsplan 2013 einschließlich Nachträge und die vorläufige Ergebnisrechnung 2013 in der Vorlagefassung vom 05.07.2016
- die gemeindebetreffenden Belege der Stadtkasse Uetersen und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2013

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Gemeinde hat zum Jahreswechsel 2010 auf 2011 ihr Rechnungswesen umgestellt und führt ihre Haushaltswirtschaft nunmehr nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Kontenform (Doppik).

In der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 in der Fassung vom 22.07.2014¹ werden zutreffend keine vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen.

Der in der Bilanz nachgewiesene Bestand aus Jahresfehlbeträgen entwickelte bzw. entwickelt sich danach ab 2011 wie folgt:

	jahresweise	kumuliert
Bestand auf den 01.01.2011		0,00 €
Jahresergebnis 2011 ²	kein Fehlbetrag	
Bestand auf den 31.12.2011		0,00 €
Jahresergebnis 2012 ³	-161.253,12 €	
Bestand auf den 31.12.2012		-161.253,12 €
vorl. Jahresergebnis 2013 ⁴	-268.922,39 €	
Bestand auf den 31.12.2013		-430.175,51 €
Haushaltsplanung 2014 (lt. 1.Nachtrag 2014 vom 08.10.2014)	-248.900,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2014		-679.075,51 €
Haushaltsplanung 2015 (lt. 2.Nachtrag 2015 vom 08.10.2015)	-255.500,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2015		-934.575,51 €
Haushaltsplanung 2016 (lt. 1.Nachtrag 2016 vom 23.06.2016)	-222.600,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2016		-1.157.175,51 €

Nach dem Haushalt 2013 wurden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

¹ von GV am 09.10.2014 beschlossen

² von GV am 17.03.2016 beschlossen

³ von GV am 23.06.2016 beschlossen

⁴ Lt. Vorläufiger Gesamtergebnisrechnung 2013 mit Stand 05.07.2016

2013	2014	2015	2016	Summe
-246.200 €	-215.600 €	-201.400 €	-174.900 €	-838.100 €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2013 bis 2016 in den Ergebnisplänen keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2016 nicht erfolgen kann. Nach der Planung wird sich bis 2016 stattdessen noch ein zusätzlicher Fehlbetrag von insgesamt rund 838.100,00 € ergeben.

Die in den jährlichen Basishaushalten (= Grau) niedergelegten Prognosen haben sich im Wesentlichen in der prognostizierten Höhe nicht bestätigt und mussten daher in den Folgejahren bereits in der Planung angepasst werden. Im Einzelnen wurden bzw. werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

Jahr des Basishaushaltes						
2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
-246.200	-215.600	-201.400	-174.900			
	-227.000	-241.300	-234.100	-188.300		
		-273.200	-207.900	-191.400	-147.200	
			-220.600	-146.400	-106.400	-69.100 €

Der vorzutragende Fehlbetrag wird sich damit in den Folgejahren weiter erhöhen.

2.2. Haushaltsplanung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Jahr 2013 war die Haushaltssatzung in der Fassung vom 06.12.2012 einschließlich des 1. Nachtrages vom 12.09.2013.

Die Gesamterträge und -aufwendungen (Ergebnisplan) waren danach letztlich festgesetzt auf 1.541.500,00 € bzw. 1.825.300,00 € und die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan) auf 1.346.200,00 € bzw. 2.012.100,00 €.

Um die im Jahr 2013 bereitgestellten Mittel (Planansatz) zu erhalten, sind noch die aus dem Jahr 2012 übertragenen Haushaltsermächtigungen hinzuzurechnen. Somit ergeben sich folgende Werte:

Haushaltssatzung 2013 und Nachträge⁵			
Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag
Basishaushalt	1.488.200,00 €	1.734.400,00 €	246.200,00 €
1.Nachtrag	1.541.500,00 €	1.825.300,00 €	283.800,00 €
<i>zuzüglich übertragene Ermächtigungen</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Planansatz 2013	1.541.500,00 €	1.825.300,00 €	283.800,00 €
<i>Ansätze Vorjahr⁶</i>	1.690.100,00 €	1.710.791,26 €	20.691,26 €

Der Nachtrag führt zu einer Ergebnisverschlechterung. Diese beruht u.a. auf der Erhöhung der Aufwendungen für die Kindertagesstätte in Höhe von 32.302 € und Aufwendungen für die Bauleitplanung in Höhe von rund 24.000 €.

Nach der **mittelfristigen Haushaltsplanung 2016** werden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre keine Überschüsse erwartet, so dass hieraus ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages nicht erfolgen kann. Im Einzelnen werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

2016	2017	2018	2019	Summe
-220.600 €	-146.400 €	-106.400 €	-69.100 €	-542.500 €

2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2013

Nach der vorgelegten Ergebnisrechnung schloss das Jahr 2013 mit folgendem Jahresergebnis:

Ergebnisrechnung 2013⁷	Erträge in €	Aufwendungen in €	Fehlbetrag in €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.461.038,99	1.697.016,28	235.977,29 €
Finanzergebnis	484,11	33.429,21	32.945,10 €
Jahresergebnis			268.922,39 €

Erkenntnisse, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Lagebericht nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurde, liegen dem des GPA nicht vor. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung steht noch aus.

⁵ Die Haushaltsansätze beinhalten – entgegen den Vorgaben für die Haushaltsplanung – auch die inneren Verrechnungen

⁶ incl. vorgetragene Ermächtigungen

⁷ in der Fassung vom 05.07.2016

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hetlingen weist nunmehr - unter Einbeziehung des Finanzergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses - ein Jahresergebnis in Höhe von minus **268.922,39 €⁸** aus. Mit dem Jahresergebnis 2013 wurde ein gegenüber der Planung (incl. übertragene Ermächtigungen) um 14.877,61 € besseres Ergebnis ausgewiesen.

Ein Bestand an eigenen Finanzmitteln ist nicht vorhanden, da die Kassengeschäfte und Kontenführung durch die bei der Stadt Uetersen geführten Amtskasse Haseldorf erfolgt. Die Finanzmittel erscheinen insofern als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Amtskasse. Die noch am Jahresanfang vorhandene Forderung in Höhe von 907.677,14 € verminderte sich in 2013 um 1.165.748,25 € so dass per 31.12.2013 Verbindlichkeiten in Höhe von 258.071,11 €⁹ bestanden.

2.3.1. Entwicklung der Rechnungsergebnisse

Um das strukturelle Ergebnis des Haushaltsjahres zu erhalten, ist es erforderlich, das Ergebnis des Jahresabschlusses um außerplanmäßige Erträge wie z.B. Fehlbetragszuweisungen zu bereinigen. Ausgangswerte bilden hierbei die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung in den jeweiligen Jahren.

	2011 €	2012 €	2013 €
ordentliche Erträge	1.548.510,45	1.477.270,99	1.461.038,99
ordentliche Aufwendungen	1.350.926,83	1.490.277,22	1.697.016,28
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	197.583,62	-13.006,23	-235.977,29
Finanzerträge	2.510,94	1.767,19	484,11
Zinsen + sonst.Finanzaufwendungen	20.537,97	26.112,03	33.429,21
Finanzergebnis	-18.027,03	-24.344,84	-32.945,10
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	123.902,05	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	-123.902,05	0,00
Ordentliches Ergebnis	179.556,59	- 161.253,12	-268.922,39
abzügl. Fehlbetragszuweisung	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis ohne Fehlbetragszuweisung	179.556,59	- 161.253,12	-268.922,39

Die Gemeinde beendete danach nach 2012 auch das Haushaltsjahr 2013 mit einer Unterdeckung.

⁸ Laut Zeile 26 der Ergebnisrechnung 2013 in der Fassung vom 05.07.2016

⁹ Laut Bilanzkonto 3791802 in der Fassung vom 02.05.2016

Auch 2011 hätte bereits mit einem Fehlbetrag geschlossen, wenn aus Grundstücksverkäufen nicht einmalig 284.767,17 € erzielt worden wären. Entsprechende Erträge sind in dieser Höhe in den Folgejahren nicht angefallen.

2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2013

Es waren weder nach der Haushaltsatzung noch nach der 1. Nachtragssatzung Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant, noch wurden Kredite aufgenommen.

3. Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Bedarfsfonds ist, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, d.h. alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeit ausgenutzt werden (Ziffer 2.2. Satz 5 der Richtlinie). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Ausgaben beziehen, hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 31.03.2014 gegeben.

Darauf, dass der Gemeinde aufgrund von Mehraufwendungen im Bereich der Pflichtaufgaben ein strukturelles Defizit droht, wurde bereits anlässlich der Haushaltsberatungen 2013 von einer Fraktion hingewiesen und Maßnahmen angemahnt. Angesichts des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes 2013 beschloss die Gemeindevertretung daraufhin in der Sitzung am 06.12.2012 mehrheitlich eine erste Konsolidierungsmaßnahme. So wurden in 2013 die Realsteuerhebesätze erhöht. Die hieraus erwarteten Mehrerträge in Höhe von rund 31.000 € decken den erwarteten Fehlbetrag von 272.500 €¹⁰ aber nur zum Teil. Weitere Maßnahmen wurden für 2013 nicht beschlossen.

Im Vorbericht zum Haushalt 2014 sind auf Seite 15 die zur Haushaltskonsolidierung vorgesehenen weiteren und die noch nicht umgesetzten Maßnahmen aufgeführt. Insgesamt werden die durch die Maßnahmen erzielten Mehrerträge und Minderaufwände nach derzeitigen Erkenntnissen nicht reichen, das im Gemeindehaushalt bestehende strukturelle Defizit auszugleichen.

3.1. Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen

3.1.1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

- a) Generelle Voraussetzung ist bei Kommunen, dass sie spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem sie einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer mindestens auf die in den Richtlinien aufgeführten Höhen festgesetzt haben. Diese betragen gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds in der Fassung vom 01.04.2010:

¹⁰ Vorlage vom 04.12.2012

Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
<u>ab 2011</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2011</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2011</u>	<u>ab 2013</u>
350 %	360 %	370 %	380 %	350 %	360 %

Die Steuerhebesätze der Gemeinde beliefen sich aufgrund der in der Gemeindevertretung am 10.12.2013 beschlossenen Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2014 – dem Jahr der Antragsstellung - für die Grundsteuer B auf 380 v. H., für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer auf 360 v. H..

Somit ist die Gemeinde der Verpflichtung Steuern auf Grundlage der vorgegebenen Hebesätze zu erheben, nachgekommen, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 16 und 17 FAG grundsätzlich gegeben sind.

- b) Abzüge sind vorzunehmen, wenn die Gemeinde in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in Höhe der Mindesthebesätze festgesetzt hat. Dies trifft bei der Gemeinde zu, denn die Hebesätze¹¹ lagen für die Grundsteuer A bei 330 v. H., für die Grundsteuer B bei 360 v. H. und die Gewerbsteuer bei 340 v. H. und nicht bei 360 v.H., bei 380 v. H. und bei 360 v.H..

Die Gemeinde hat bei den Gemeindesteuern von der Richtlinie abweichende niedrigere Sätze erhoben, so dass die Differenz der Gemeinde als nicht ausgeschöpfte Einnahmemöglichkeit anzurechnen ist. Der angemeldete Fehlbetrag ist somit um 18.923,75 € zu kürzen. Der Betrag errechnet sich wie folgt:

	Hebesätze	AO-Soll	Differenz
Grundsteuer A	330	20.056,97 €	
	360	21.880,33 €	1.823,36 €
Grundsteuer B	360	164.755,74 €	
	380	173.908,84 €	9.153,10 €
Gewerbsteuer	340	135.104,00 €	
	360	143.051,29 €	7.947,29 €
Mindereinnahme			18.923,75 €

3.1.2. Weitere Festsetzungen

Neben der Festsetzung der o.a. Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen Mindestforderungen seitens des Landes und zwar:

¹¹ Gem. § 3 Haushaltssatzung 2013 vom 06.12.2012

Zweitwohnungssteuer		Vergnügungssteuer ¹²		Hundesteuer ¹³	
ab 2013	ab 2015	ab 2013	ab 2015	ab 2013	ab 2015
12 %	12 %	9,5 %	12 %	110 Euro	120 Euro

3.1.2.1. Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde hat keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Bislang ist die Einführung einer Zweitwohnungssteuer auch nicht beabsichtigt. Als Begründung wird angeführt, dass die überwiegende Einfamilienhausbebauung in der Gemeinde zumeist von den Eigentümern als Hauptwohnsitz selbst genutzt wird.

Dies kann zwar gegen eine mit vertretbaren Mitteln zu erhebende Zweitwohnungssteuer sprechen, ist aber aus Sicht des GPA nicht hinreichend, zumal die Erhebung der gemeldeten Zweitwohnungsinhaber 69 Fälle ergab.

Nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin wurde daher seitens der Verwaltung eine Umfrage gestartet, um die tatsächlich in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu ermitteln. Das Ergebnis bleibt zunächst abzuwarten.

3.1.2.2. Vergnügungssteuer

Die Gemeinde hat 2013 eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten verabschiedet. Die Spielgerätesteuern betragen danach u.a. 12 v.H. der Bruttokasse, so dass die Vorgaben der Richtlinie des Landes erfüllt werden.

Es werden jedoch keine Steuereinnahmen erzielt, da nach Kenntnis der Verwaltung keine Geräte im Gemeindegebiet aufgestellt sind.

3.1.2.3. Hundesteuer

Die aktuelle Hundesteuersatzung wurde am 08.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 beschlossen.

¹² Maßstab: Bruttokasse

¹³ Für den ersten Hund

Seitdem belief sich der Steuersatz für alle Hund – außer gefährliche Hunde - einheitlich auf 75,- €. Per 31.12.2013 waren gemäß einer Aufstellung der Verwaltung 120 Hunde in der Gemeinde angemeldet. Somit ergibt sich eine Differenz zum Mindestsatz i.H.v. **4.200,- €** (120 x 35), die auf den Fehlbetrag anzurechnen ist.

Der Steuersatz wurde durch die 1.Nachtragssatzung mit Wirkung ab 01.01.2014 geändert und beträgt seitdem für den ersten Hund 96,- €, für den zweiten Hund 126,- € und jeden weiteren 144,- €. Eine weitere Änderung erfolgte zum 01.01.2015. Die Steuersätze belaufen sich seitdem auf 110,- €/ 140,- €/ 160,- €.

Hundebestandserhebung

Die Durchführung einer Bestandserhebung der im Gemeindegebiet vorhandenen Hunde war in jüngster Vergangenheit in den Ausschüssen kein Thema und ist derzeit auch nicht vorgesehen.

Die Anmeldung von Hunden zur Steuer erfolgt auf freiwilliger Basis; eine Kontrolle erfolgt im Gemeindegebiet derzeit nicht.

3.1.3. Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000)

Konzessionsabgaben werden sowohl für Strom als auch für Gas erhoben. Wie den Werten der Ergebnisrechnungen zu entnehmen ist, verläuft die Entwicklung positiv:

Erträge aus Konzessionsabgaben				
2011	2012	2013	2014	2015
45.603,22 €	42.770,10 €	47.063,06 €	61.255,31 €	52.369,77 €

3.1.4. Gebührensatzung Feuerwehr

Die Gemeinde verfügt über eine entsprechende Satzung, die allerdings seit 2002 unverändert besteht. Den Gebührensätzen liegen keine aktuellen Kalkulationen zu Grunde. Damit droht der Gemeinde, dass Kostenbescheide nicht vollziehbar werden könnten, keine rechtliche Bestandskraft haben und damit Einnahmeausfälle entstehen.

Im Jahr 2013 sind unter dem Produktsachkonto 12600.4321000 keine Erträge aus Benutzungsgebühren zu verzeichnen. Folglich sind auch keine Einzahlungen erfolgt.

Dabei handelte es sich nach den Einsatzberichten mindestens bei zwei Einsätzen (Ifd. Nr. 07 und 17) um technische Einsätze, bei denen grundsätzlich von einer Abrechnungsfähigkeit auszugehen ist. Gründe, warum es zu keiner Erstellung eines Kostenbescheides gekommen ist, waren der Akte nicht zu entnehmen, so dass davon auszugehen ist, dass die Gemeinde auf Einnahmen verzichtet hat.

Der Ausfall kann für die Berechnung des anzuerkennenden Fehlbetrages somit lediglich geschätzt werden. Nach dem Gebührentarif sind je Feuerwehrangehörigen pro Stunde 26 € und für das LF 16 pro Stunde 142 € anzusetzen. Somit ergibt sich für eine Einsatzstunde eines Löschgruppenfahrzeuges ein Betrag i.H.v. 376,- € (Fz + 9 Personen). Dabei wurde für die Ermittlung die fiktiven Einsatzkosten eine minimale Einsatzdauer unterstellt. Insofern wurde 2013 mindestens auf Einnahmen von **752,- €** verzichtet, die auf den Fehlbetrag anzurechnen sind.

3.1.5. Kindertagesstätte

Die Trägerschaft für die Kindertagesstätte liegt beim DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. Die aktuelle Betriebserlaubnis datiert vom 20.11.2015.

Der gemeindliche Zuschuss beläuft sich in 2013 auf 215.650 €. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 18.000 € für Miete und Mitnebenkosten enthalten.

Nach der Jahresrechnung des Trägers schließt das Wirtschaftsjahr mit einem Überschuss in Höhe von **27.811,56 €**. Dieser Betrag wäre in der Ergebnisrechnung zu erfassen gewesen und hätte das Ergebnis entsprechend verbessert.

Im Herbst 2013 hat das DRK mit Zustimmung der Gemeinde einen FSJler eingestellt. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter, die bei der Mindestpersonalausstattung einer Kita nicht berücksichtigt werden. Sie sind zusätzlich und damit als freiwillige Leistung anzusehen. Für den FSJler sind 2013 Aufwendungen in Höhe von **2.044,00 €** angefallen.

Der Leitung wurden in der zweiten Jahreshälfte sechs zusätzliche Stunden zugestanden, so dass die Leitung nunmehr 30 Stunden wöchentlich freigestellt ist. Eine Erzieherin übernahm die Arbeit im Gruppendienst, wodurch im Jahre 2013 für die Zeit vom 1.8.-31.12.2013 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von **2.537,07 €** entstanden. Der LRH stellt in seiner Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen – Anlage Mustervereinbarung“ hierzu

fest, dass eine vollzeitbeschäftigte Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen wird. Für bis zu 4-grupprige Einrichtungen werden Leitungsanteile von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für realistisch gehalten, soweit keine besondere Situation vorliegt. Für die Kita sind drei Gruppen genehmigt. Insofern ist die über 24 Stunden hinausgehende Freistellung nicht pflichtig und im Rahmen der Fehlbetragsberechnung abzuziehen.

3.1.6. Betreute Grundschule

Die Betreuung der Grundschulkinder wird vom Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und damit von privater Seite durchgeführt. Die Gemeinde gewährt zwar keinen laufenden Zuschuss, stellt dafür aber Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

3.1.7. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den Erwachsenen sport

Der örtliche Sportverein und die Gemeinde haben die Nutzung der kommunalen Sportstätten (Sportplatz, Umkleidegebäude, Tennisplätze und Mehrzweckhalle) vertraglich geregelt. Grundlage der Regelung war eine Kostenzusammenstellung der Gesamtaufwendungen für den Sport. Für die Gemeinde stand fest, dass bei der Festlegung der Beteiligung des Vereins der Kapitaleinsatz unberücksichtigt bleiben sollte; die Aufwendungen wurden im Vorwege abgesetzt.

Im Nutzungsvertrag vom 29. Juni 1999 wurde auch die Kostenverteilung für die in Zusammenhang mit den Sportstätten anfallenden Aufwendungen geregelt.

Dem HMTV obliegt danach

1. die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze,
2. die Übernahme der Kosten für das Ziegelmehl
3. die Übernahme der Kosten für die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle
4. die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der Spielfeldmarkierungen in der Halle und
5. Unterhaltungsarbeiten bis zu 2.000 DM an den Gebäuden.

Während es sich bei den unter Ziffer 1 bis 5 genannten Sachverhalten lediglich um fiktive Verrechnungsgrößen handelt, flossen im folgenden Sachverhalt tatsächlich Finanzmittel.

6. Ferner beteiligt sich der Verein mit pauschal 20.000 DM (11.250 €) an den Betriebskosten der Sportanlagen.

Auf Antrag des Vereins hat die Gemeindevertretung am 08.12.2011 die Kostenbeteiligung gestrichen und den Verein von der Zahlung des jährlichen Nutzungsentgeltes von 11.250 € befreit.

Seitens des GPA werden die o.a. Beträge als nicht mehr belastbar bewertet, da keine Nachkalkulation der tatsächlichen Aufwendungen erfolgt ist. Ferner hat es die Verwaltung versäumt die Stundensätze für die einzelnen Sportstätten zu ermitteln, um überhaupt belastbare Werte für die Berechnung der den verschiedenen Nutzern zuzuordnenden Bewirtschaftungskosten zu haben.

Nach der Teilergebnisrechnung 2013 schließt das Produkt Sportanlagen (Produktkonto 42600) mit einem Fehlbetrag in Höhe von 28.538,11 €. Bei einer jährlichen Verfügbarkeit von 8.760 Stunden ergäbe sich ein Stundensatz von 3,26 €. Nach dem Hallenbelegungsplan 2015/2016 nutzte der Verein die Halle wöchentlich 57,5 Stunden. Eine sechswöchige Schließung unterstellt, wären dies 2.415 Stunden/ jährlich oder bewertet 7.872,90 €.

Das GPA weist ausdrücklich darauf hin, dass in der vorstehenden Betrachtung ungesicherte Variable eingeflossen sind und die Berechnung der Konkretisierung durch die Verwaltung bedarf.

Sie sollte an dieser Stelle lediglich als Überblick dienen, inwieweit der Verein angemessen an den Aufwendungen für die Sportanlagen beteiligt wird. Nach dem ersten Anschein ist dies der Fall.

3.2. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.2.1. Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen

Die Empfehlung des Haushaltserlasses wurde 2013 weit überschritten. Ursächlich sind hierfür u.a. die bereits unter Ziffer 2.2. genannten Gründe.

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €
Auszahlungen aus Lfd. Verwaltungs- tätigkeit	1.286.768,33	1.572.074,70	1.435.819,51	1.700.155,49
abzgl. Gewerbesteuer- umlage	23.821,00	27.514,00	13.383,00	35.411,00
abzgl. Allgemeine Umlage an Kreise u. Gemeinde- verbände	543.168,64	573.463,72	602.398,75	631.407,11
bereinigte Ausgaben	719.778,69	971.096,98	820.037,76	1.033.337,38
Veränderung zum Vorjahr in %	-1,53	34,92	-15,56	26,01
Empfehlung HH-Erlass in %	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

3.2.2. Friedhofswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist in Schleswig-Holstein im Bestattungsgesetz i.d.F. vom 04. Februar 2005 geregelt. Nach § 20 Abs.4 BestattG haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet.

Die Gemeinde betreibt keinen eigenen Friedhof, noch ist in der Gemeinde ein Friedhof einer anerkannten Religionsgemeinschaft vorhanden. Verstorbene werden in der Regel ohne Zutun der Gemeinde auf den Friedhöfen in benachbarten Kommunen bestattet. Allerdings besteht die Möglichkeit, Hetlinger Einwohner auf dem Holmer Friedhof beizusetzen. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber mit einer nachhaltigen Sicherstellung der Nutzungsrechte gibt es jedoch nicht.

Seit 1979 zahlt die Gemeinde einen Zuschuss an die Gemeinde Holm. Der Zuschuss hatte ursprünglich den Zweck, dass der von der

Gemeinde Holm erhobene Auswärtigenzuschlag für Hetlinger Bürger nicht erhoben werden sollte.

Der Charakter der Pauschale änderte sich 2011. Seitdem dient die Pauschale von nunmehr 5.000 € dem anteiligen Ausgleich der jährlich anfallenden Unterdeckungen. Die Inanspruchnahme des Friedhofes liegt nach dem Protokoll bei ca. 1 zu 3. Für 2013 zahlte die Gemeinde 5.209,86 €. Im Ergebnis verzeichnete der Friedhof einen Zuschussbedarf von 5.691,30 €¹⁴, d.h. dass von der Gemeinde Hetlingen nur rund 1.423,- € zu tragen gewesen wäre. Es ist festzustellen, dass seit 2012 der auf Hetlingen fiktiv entfallene Kostenbeitrag stets unter dem Pauschalbetrag liegt. Insofern zahlt die Gemeinde zu viel, was unwirtschaftlich ist und zu einem Abzug in Höhe von 3.787,- € führt.

3.2.3. Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung

Eine Satzung als Rechtsgrundlage für die mögliche Erhebung entsprechender Gebühren hat die Gemeinde bisher nicht erlassen.

3.2.4. Straßenausbaubeiträge

Die Gemeinde hat sowohl eine rechtskräftige Straßenausbaubeitragsatzung (i.d.F. vom 17.06.2004) als auch eine (noch) rechtskräftige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (i.d.F. vom 17.04.1997) erlassen.

Nach § 4 der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Stadt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Die Einnahmemöglichkeiten werden somit ausgeschöpft.

Anders verhält es sich bei den Regelungen, die die Straßenausbaubeitragsatzung enthält. Hier wird nach der geltenden Neufassung maximal ein Anteil in Höhe von 75 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Der zulässige Höchstsatz von 90 % wurde nicht ausgeschöpft. Dies wird aber von einer Fehlbetragskommune erwartet.

Da im Jahr 2013 keine Ausbaumaßnahme abgerechnet wurde, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Fehlbetrag.

¹⁴ Aufstellung des Amtes Moorrege vom 04.05.2016

3.2.5. Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung, den Winterdienst und den Hafen als öffentliche Einrichtungen.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung in €
Straßenreinigung und Winterdienst	844,80	6.622,89	-5.778,09

Hierzu folgen nachfolgend nähere Ausführungen.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung in €
Hafenbetrieb	3.434,18	3.434,18	0,00

Der Hafenbetrieb ist unauffällig.

Die Versorgung mit **Frischwasser** erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch. Die gegenseitigen Verpflichtungen wurden aktuell im Vertrag vom 01.01.2015 geregelt.

Die Entsorgung des **Schmutzwassers** wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2007 durch Öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Abwasserzweckverband Elbmarsch (AVE) übertragen.

3.2.6. Straßenreinigung

Die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung sind in der Satzung vom 28. September 1998 geregelt. Danach ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig; sie hat diese Verpflichtung allerdings auf die Grundstückseigentümer oder vergleichbare Personen übertragen. Ausgenommen ist ab 2014 die Ortsdurchfahrt (L 261).

Der Aufwand für die Straßenreinigung belief sich 2013 auf 6.622,89 €. Davon entfielen **4.046,00 €** auf den Winterdienst für die Baustraße im Neubaugebiet Achter de Kark. Die Straße wurde mit Beschluss über die II. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung vom 06.12.2012 in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Somit oblagen die Straßenreinigung und der Winterdienst ab diesem Zeitpunkt den Anliegern.

Die Verkehrssicherungspflicht war Gegenstand des Auftrages und oblag damit bis zur Abnahme d.h. Übergabe der Fachfirma. Unter Punkt 2.2.1.03 des Leistungsverzeichnisses ist pauschal die Verkehrssicherung aufgeführt. Die Schlussrechnung des

Tiefbauunternehmens datiert vom 30.12.2013; die tatsächliche Übergabe erfolgte gemäß Abnahmeprotokoll am 05.02.2014. Erst mit der Abnahme gehen nach Kenntnis des GPA die Verkehrssicherungspflichten auf die Gemeinde über.

Die Straße war im beitragsrechtlichen Sinne nicht endgültig hergestellt, so dass die Gemeinde sie nicht zeitnah widmete; sie galt damit rechtlich als Privatstraße der Gemeinde, die damit für die Verkehrssicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ob für die Widmung die endgültige Herstellung im Sinne im Sinne des Beitragsrechtes maßgeblich ist, wird seitens des GPA angezweifelt. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit durch die Allgemeinheit. Die Widmung erfolgte erst am 22.03.2016 rückwirkend zum 05.02.2014.

Da die Gemeinde nicht zeitnah die rechtlichen Grundlagen zur Heranziehung der Anlieger schaffte, hat sie die zusätzlichen Aufwendungen zu vertreten. Somit handelt es sich um Aufwendungen, die als Abzug zu berücksichtigen sind.

Falls die Straße tatsächlich noch nicht endgültig (betriebsbereit) hergestellt war, stellt sich die Frage, warum die Straße dann bereits für die Allgemeinheit freigegeben wurde.

Insofern zahlt die Gemeinde etwas ohne rechtliche oder vertragliche Verpflichtung, was unwirtschaftlich ist und zu einem Abzug in Höhe von **4.046,00 €** führt.

3.2.7. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Gemeindeversammlung hat im Rahmen der Haushaltsberatung 2014 am 10.12.2014 eine Reduzierung der Sitzungsgelder von 31,- € auf 20,- € beschlossen. Die in der Hauptsatzung festgeschriebenen Entschädigungsätze wurden nicht geändert; eine Entschädigungsatzung wurde bisher nicht erlassen. Die Reduzierung der Aufwandsentschädigung bzw. der Sitzungsgelder wirkt sich erst 2014 aus.

Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten (Produktsachkonto 11110-5421001)			
HHJahr	Aufwand	Differenz zum Vj	in Prozent
2012	4.065,42 €	-775,00 €	-16,01%
2013	4.902,42 €	837,00 €	20,59%
2014	3.810,20 €	-1.092,22 €	-22,28%
2015	4.749,04 €	938,84 €	24,64%

Die Funktionsträger erhalten als Aufwandsentschädigungen weiterhin die Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung, obwohl auch hier über eine vorübergehende Kürzung nachzudenken wäre.

Obwohl der Haushaltsplan 2013 einen Fehlbetrag auswies, wurden 600,- € an Verfügungsmittel eingeworben. Die Bereitstellung ungebundener Mittel widerspricht der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Allerdings wurde die Ermächtigung 2013 nicht in Anspruch genommen.

3.2.8. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterstützt eine Reihe von Vereinen und Verbänden. Eine wirtschaftlich herausragende Stellung hat hierbei die Förderung der Sportvereine (siehe hierzu auch den Punkt Entgelt Erwachsenensport).

Nach § 6 Ziffer 8 GemHVO sind bei einer nicht ausgeglichenen Ergebnisplanung die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände und die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Angabe der Mitgliedsbeiträge im Vorbericht darzustellen. Dies ist weder für den Haushalt 2013 noch Nachtrag erfolgt. In 2014 erfolgte die Darstellung lediglich lückenhaft; der jährliche Zuschuss an den örtlichen Sportverein für die Jugendarbeit in Höhe von 2.556,46 € wurde z.B. nicht dargestellt.

Sie werden ferner nicht vollumfänglich dargestellt, weil lediglich die gewährten Finanzmittel erfasst werden. Eine Erfassung der Sachleistungen und unentgeltlich gewährten Nutzungsrechte erfolgt derzeit nicht.

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass Ausgaben für freiwillige, d.h. nicht auf dem Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig sind. Soweit Zuwendungen und Beiträge, z.B. für soziale Betreuungsaufgaben, an Sport-, kulturelle oder sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (Ziffer 2.2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Die Nichtanerkennung einer Förderung beinhaltet insofern keine Aussage über die Sinnhaftigkeit der geförderten Maßnahme, sondern lediglich, dass diese nicht – da nicht pflichtig - mittelbar aus allgemeinen Landesmitteln finanziert werden kann.

Über die schon an anderer Stelle erwähnten Vereine und Verbände hinaus unterstützte die Gemeinde 2013 auch noch die nachfolgend

aufgelisteten Vereine und Verbände. Gesetzliche oder vertragliche Grundlagen, nach denen die Gemeinde zu diesen Leistungen verpflichtet war, konnten dem GPA nicht benannt bzw. vorgelegt werden. Insofern sind die Aufwendungen der Gemeinde zuzurechnen. Da es sich hierbei jedoch um einmalige Zuschüsse handelt, hält das GPA es für vertretbar, diesmal auf eine Absetzung zu verzichten:

DRK Hetlingen	DRK-Fest	150,00 €
Hetlinger Kulturverein	Bekleidung Bandreißer	400,00 €
Hetlinger MTV	Jugendreise nach Schweden	1.000,00 €
Schulverein GS	Anschaffung Sandkiste	500,00 €
Summe:		2.050,00 €

3.2.9. Mitgliedschaften in Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterhält lediglich 3 Mitgliedschaften und zwar:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag,
Kreisfeuerwehrverband und
Tourismus in der Marsch e.V..

Die Beiträge sind über die Jahre annähernd konstant; insofern ergeben sich keine Auffälligkeiten.

3.2.10. Ausschreibung der Versicherungsleistungen

Das Amt und die Gemeinden wurden von der Gemeindeprüfung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass sie aus vergaberechtlichen Gründen ihre Versicherungsleistungen - insbesondere die Sachversicherungen - auszuschreiben haben. Es wird auf Ziffer 2.1.1 des Prüfungsberichtes für die Jahre 2009-2012 verwiesen. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 2 VOL/A, wonach Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Die von der Gemeinde vorgehaltenen Gebäude (Schule, Kindergarten, Feuerwache, Bürgerhaus) liegen alle in räumlicher Nähe zueinander, so dass es sich anbietet, die abzudeckenden Risiken zusammenzufassen und in einem Verfahren auszuschreiben. Derzeit sind die Gebäude und Inhalte bei verschiedenen Anbietern versichert. Hierdurch ist zwar ein interner Leistungsvergleich möglich; ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz aber ggf. verhindert.

Eine Neuvergabe bot sich für 2013 insbesondere an, als der Neubau der Feuerwache in diesem Jahr fertiggestellt wurde und die

bestehenden Verträge bereits gekündigt waren (Inhalt zum 24.10.2012) bzw. im Laufe des Jahres beendet wurde (Gebäude zum 01.04.2013).

Das GPA hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Leistungen auszuschreiben sind und die Ausschreibung – sofern sie sachgerecht durchgeführt wird - in der Regel derzeit noch zu niedrigeren Prämien führt. Den Nachweis, dass es sich bei dem derzeitigen Vertragsgeber um den wirtschaftlichsten Anbieter handelt, konnte die Verwaltung nicht erbringen. Nach Kenntnis des GPA sind entsprechende Leistungen auch zu niedrigeren Prämien zu erhalten. Die unterlassene Ausschreibung/Preisumfrage hat insofern die Ausschöpfung von Einsparmöglichkeiten verhindert, deren Höhe vom GPA mit **450 €** eingeschätzt wird (10 Prozent des Prämienvolumens 2013 von 4.456,11 €). Dabei wurden lediglich die Beiträge der teureren Versicherung herangezogen.

3.2.11. Straßenbeleuchtung

Ein technisch einfacher Wechsel auf LED-Straßenbeleuchtungskörper wurde zwar angedacht, aber bisher nicht umgesetzt. Die mögliche Ersparnis von ca. 50 – 65 Prozent wird in 2013 nicht ausgeschöpft.

3.2.12. Ausschreibungen Energieträger

Es findet regelmäßig eine Ausschreibung bzw. Überprüfung der Energieträgerlieferverträge statt.

3.2.13. Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen

Im Bereich der Hochbauunterhaltung existieren diverse Wartungsverträge für vorhandene Automatiktüren, Einbruchmelde-, Brandmelde-, Heizungs- und Lüftungsanlagen. Diese Verträge besitzen teilweise schon eine Laufzeit von über 10 Jahren, so dass je nach Vertragsgestaltung (Preissteigerungsklauseln) eine erneute Preisumfrage angezeigt sein könnte.

Generell werden die Wartungsverträge somit regelmäßig ausgeschrieben, in einigen Bereichen wäre aber eine Neuausschreibung angebracht. Eine Anrechnung auf den Fehlbetrag ist nicht erforderlich.

3.2.14. Weitere freiwillige Aufwendungen

Neubürgerpakete (Produktsachkonto 11110-5291003)

Mit Rechnung vom 25.09.2013 wurde die Lieferung von 70 Hissflaggen im Gesamtwert von 1.399,44 € in Rechnung gestellt. Die Hissflaggen sind Inhalt von „Neubürgerpaketen“. Die Zusammenstellung und Aushändigung entsprechender Willkommensgeschenke stellen keine pflichtige Gemeindeaufgabe dar. Insofern ist der Betrag als Abzug zu berücksichtigen. Insgesamt werden unter diesem Produktsachkonto **1.687,90 €** ausgewiesen.

Als freiwillige Leistung ist ferner die Ausrichtung des Neujahrsempfangs zu bewerten. Da hier bereits Kürzungen beschlossen wurden, erfolgt keine Gegenrechnung. Zu beobachten ist die Entwicklung der Ansätze für Repräsentationen.

Kosten für Richtfest Feuerwache

Am 07.02.2013 wurde die neue Feuerwache im Rahmen einer kleinen Feier gerichtet. Für die Erbsensuppe und die Getränke sind Ausgaben in Höhe von 288,- € bzw. 168,50 € entstanden.

Die Kosten für die Grundsteinlegung, das Richtfest und die Schlüsselübergabe sind, sofern ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Herstellung des Vermögensgegenstandes gegeben ist, nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte (vgl. u.a. FG Berlin-Brandenburg vom 14.12.2010, Az. 6 K 2428/04 B) als Baunebenkosten zu bewerten und den Herstellungskosten zuzuordnen.

Insofern ist der Betrag in Höhe von **456,50 €** nicht in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen und somit in Abzug zu bringen.

Vorhaltung Gemeindebus (Produktsachkonto 11120-5251000)

Die Gemeinde unterhält einen Bus, der von den örtlichen Institutionen bei Bedarf unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann. Die Vorhaltung eines entsprechenden Busses stellt keine pflichtig wahrzunehmende Aufgabe einer Kommune dar; es handelt sich somit um eine freiwillige Leistung. Aufwendungen für freiwillige Leistungen bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

Für den Bus sind 2013 an Aufwendungen für Versicherung, Inspektionen, Diesel etc. 6.650,87 € angefallen. Hierin sind Aufwendungen für einen Unfallschaden in Höhe von 3.702,93 € enthalten, der bis auf den Eigenanteil von der Versicherung übernommen wurde. Die Ergebnisrechnung wurde also lediglich in Höhe von **2.947,94 €** belastet.

4. Verwaltungsorganisation

4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die GV am 09.10.2014 neu gefasst. Danach bestehen bei der Gemeinde nunmehr fünf ständige Ausschüsse und zwar

- Finanzausschuss
- Schul- und Sozialausschuss
- Bau- und Wegeausschuss
- Sport-, Kultur- und Umweltausschuss und
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Durch die Übertragung der Schulträgerschaft entfallen wesentliche Inhalte des Schul- und Sozialausschuss. In Betracht käme eine Neugestaltung des Bau- und Wegeausschuss und des Sport-, Kultur- und Umweltausschuss und zwar in Bau-, Wege- und Umweltausschuss bzw. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss.

Ferner kann auf den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung verzichtet werden, da diese Aufgaben auch vom Finanzausschuss wahrgenommen werden dürfen.

4.2. Bekanntmachungen

Nach § 12 HS erfolgen Bekanntmachung grundsätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Optimierungsansätze sind seitens der Gemeindeprüfung derzeit nicht ersichtlich.

4.3. Energiekostencontrolling

Es ist derzeit kein Energiekostencontrolling vorhanden. Monatliche Ablesungen der Verbrauchsstände z.B. durch Hausmeister o.ä. finden derzeit nicht statt. Ungewöhnliche Abweichungen fallen nur durch Zufall auf. Dieser Punkt ist als nicht erfüllt anzusehen.

4.4. Gebäudereinigung

Die Reinigung der gemeindlichen Gebäude erfolgt überwiegend mit eigenem Personal. Ein genereller Vergleich zwischen Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und der Eigenleistung wurde bislang nicht durchgeführt.

Das zum Zeitpunkt der Umstellung auf den TVöD vorhandene Reinigungspersonal wurde entsprechend in die Entgeltgruppe 2 übergeleitet. Da Reinigungspersonal in die Entgeltgruppe 1 einzugruppieren ist, erfolgt keine wirtschaftliche Aufgabenerledigung.

4.5. Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist das Vermögen der Gemeinde erfasst und bewertet worden.

4.6. Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)

Privatisierungen sind nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Empfehlung seitens des GPA ergeht zurzeit nicht.

5. Personalwirtschaft

5.1. Personalkostenentwicklung

Die nachfolgende Tabelle enthält die Entwicklung der Personalauszahlungen gemäß der Finanzrechnung (2012 bis 2015).

	2012	2013	2014	2015
Personalaufwand/ -auszahlungen in €	48.943,43 €	59.071,49 €	83.155,46 €	67.734,91 €
Veränderung zum Vorjahr in %	-8,9%	20,7%	40,8%	-18,5%
Empfehlung HH-Erlass in %	bis zu 1,5	bis zu 2,5	bis zu 2,5	<i>bis zu 2,5</i>

Der Stellenplan ist über die Jahre unverändert geblieben, obwohl die Trägerschaft für die Grundschule gewechselt hat.

	2012	2013	2014	2015
ausgewiesene Stellen	1,91	1,91	1,91	1,91

Die Steigerungsrate des Jahres 2013 liegt erheblich oberhalb der Empfehlung des Haushaltserlasses. Ursächlich ist die steigende Zahl an Vertretungsfällen.

6. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes

Die Haushalts- und Kassenführung der Gemeinde Hetlingen hinterlässt einen geordneten Eindruck; die Verwaltung befindet sich mit der Erstellung der Jahresabschlüsse allerdings im Rückstand. Die Ergebnisrechnung 2013 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Gemeinde wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können. Daher wurde in 2014 ein Antrag auf die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16a FAG gestellt. Derzeit ist zu erwarten, dass die Gemeinde längerfristig auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sein wird.

Die Gemeinde ist bemüht, wieder ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Die beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind hierfür hilfreich. Wie der mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmen ist, sind sie derzeit allerdings nicht ausreichend, um kurzfristig dauerhaft ausgeglichene Haushalte sicherzustellen und die aus Vorjahren bestehenden Verpflichtungen abzubauen. Positiv wird sich die Anhebung der Steuerhebesätze auswirken. Die Gemeinde wird allerdings weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Bestand an Fehlbeträgen abzubauen. Entsprechende Möglichkeiten sind aus Sicht des GPA vorhanden; sie sind im Wesentlichen in der Stellungnahme aufgeführt.

Aus Sicht der Gemeindeprüfung ergibt sich ein anzuerkennender Fehlbetrag in Höhe **199.378,67 €**, der sich wie folgt berechnet:

Fehlbetrag Ergebnisrechnung 2013 **268.922,39 €**

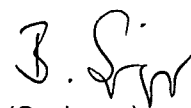
abzgl. Beträge, die in 2013 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

abzgl. Einnahmeverzicht Grundsteuer A (3.1.1)	1.823,36 €
abzgl. Einnahmeverzicht Grundsteuer B (3.1.1)	9.153,10 €
abzgl. Einnahmeverzicht Gewerbesteuer (3.1.1)	7.947,29 €
abzgl. Einnahmeverzicht Hundesteuer (3.1.2.3)	4.200,00 €
abzgl. Einnahmeverzicht Feuerwehrgebühren (3.1.4)	752,00 €
abzgl. Überschuss Kindertagesstätte (3.1.5)	27.811,56 €
abzgl. FSJler (3.1.5.)	2.044,00 €
abzgl. Stundenaufstockung Kita-Leitung (3.1.5.)	2.537,07 €
abzgl. Überdeckung Kommunalfriedhof (3.2.2)	3.787,00 €
abzgl. Winterdienst Achter de Kark (3.2.6)	4.046,00 €
abzgl. Unwirtschaftlicher Versicherungsvertrag (3.2.10)	450,00 €
abzgl. Neubürgerpakete (3.2.14)	1.687,90 €
abzgl. Kosten Richtfest Feuerwache (3.2.14)	456,50 €
abzgl. Gemeindebus (3.2.14)	2.947,94 €

= anerkannter unabweisbarer Fehlbetrag 2013 **199.378,67 €**

Elmshorn, den 10.10.2016

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -


(Springer)
Oberamtsrätin

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0004/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 912-11

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Haushaltskonsolidierung; hier: Beantragung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt: Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hat ihre Haushaltsführung zum 1.1.2011 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1.1.2011 konnte 2014 beschlossen werden. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr nachgeholt. Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 werden voraussichtlich im laufenden Jahr erstellt.

Aus dem beigefügten vorläufigen Jahresabschluss für 2016 (siehe **Anlage 1**) ergibt sich im Ergebnishaushalt der Gemeinde Hetlingen zunächst ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 105.620,77 €. Hierin noch nicht enthalten sind allerdings die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen und Beiträgen. Unter Zugrundelegung der Haushaltsplanansätze würden Abschreibungen und Auflösungserträge 150.700,-- € bzw. 73.500,-- € ausmachen, so dass sich unter Berücksichtigung der Planwerte weiterhin ein Überschuss von 28.420,77 € ergeben würde.

In dem Antragsverfahren für eine Fehlbetragszuweisung 2013 wurde bei einem gemäß Jahresrechnung festgestellten Fehlbetrag von insgesamt 268.922,39 € 199.378,67 € als unabweisbar anerkannt. Die Fehlbetragszuweisung für 2013 wurde auf 80.000,-- € festgesetzt, so dass ein Restbetrag von dem anerkannten Fehlbetrag mit 119.378,67 € verblieben ist. Nach den Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen werden Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom zuständigen Ministerium für Inneres gezahlt worden ist.

Das Gemeindeprüfungsamt prüft derzeit die Fehlbetragsantragstellung der Gemeinde Hetlingen für 2014. Es ist davon auszugehen, dass der anerkannte aber nicht durch Zuweisung ausgeglichene Fehlbetrag aus 2013 vorgetragen wird. Da auch für 2014 keine vollständige Übernahme des Fehlbetrages zu erwarten ist, wird sich der Vortrag von Fehlbeträgen aus Vorjahren fortsetzen, da die Gemeinde auch für 2015 einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Ist in einem Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht mehr berücksichtigt. Insofern ist verwaltungsseitig dringend anzuraten, auch für 2016 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen, zumal sich auf der Basis der Haushaltsplanung 2017 in Verbindung mit der mittelfristigen Finanzplanung trotz eingeleiteter Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weitere defizitäre Haushalte abzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde daher, wie für die Jahre 2013 bis 2015 auch für 2016 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Für das Haushaltsjahr 2013 hatte die Gemeinde Hetlingen eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 80.000,-- € erhalten. Weitere Zuweisungen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds sind denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt, auf der Basis der vorläufigen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16 b des Finanzausgleichsgesetzes zu stellen.

Monika Riekhof

Anlagen:



Ergebnisrechnung 2016

Gemeinde: 13 Hetlingen

TOP Ö 5

Datum: 16.01.2017

Uhrzeit: 12:02:55

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächti- gungen
			2015	2016	2016	2016	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.206.339,55	1.222.500,00	1.358.392,95	135.892,95	----
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	274.426,86	305.400,00	273.426,14	-31.973,86	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	30.400,00	515,35	-29.884,65	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	47.714,67	45.700,00	43.343,41	-2.356,59	----
442							
446							
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.158,35	11.000,00	48.978,87	37.978,87	----
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	58.425,82	50.400,00	33.118,00	-17.282,00	----
	10	= ordentliche Erträge	1.591.065,25	1.665.400,00	1.757.774,72	92.374,72	----
50	11	Personalaufwendungen	67.823,29	86.500,00	79.610,92	-6.889,08	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	263.842,13	326.700,00	284.826,97	-41.873,03	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	3.152,79	150.700,00	0,00	-150.700,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	923.284,54	991.900,00	951.340,64	-40.559,36	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	283.456,58	305.100,00	309.846,50	4.746,50	0,00
	17	= Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.541.559,33	1.860.900,00	1.625.625,03	-235.274,97	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	49.505,92	-195.500,00	132.149,69	327.649,69	0,00
46	19	+ Finanzerträge	-12,96	100,00	0,00	-100,00	----
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	28.711,24	27.200,00	26.528,92	-671,08	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-28.724,20	-27.100,00	-26.528,92	571,08	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	20.781,72	-222.600,00	105.620,77	328.220,77	0,00
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	89.895,79	89.895,79	----
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	7.258,39	7.258,39	0,00
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	82.637,40	82.637,40	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	20.781,72	-222.600,00	188.258,17	410.858,17	0,00
48		+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	180.935,25	227.700,00	0,00	-227.700,00	----
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	180.935,25	227.700,00	0,00	-227.700,00	----
		= Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0003/2017/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 953-02

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Bericht über die Gewerbesteureinnahmen der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses hatte die Gemeindevertretung Hetlingen am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, die Entwicklung der Gewerbesteuer – insbesondere für die Laufzeit der Baumaßnahme Elbdüker – so detailliert wie möglich in einem Berichtswesen darzustellen, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwiefern sich die Zerlegung auf die Gewerbesteuererträge (Zeitpunkt, Betragshöhe etc.) auswirkt.

Aufgrund der o.a. Beschlussfassung der Gemeindevertretung wurde der Finanzausschuss für die Jahre 2013 bis 2015 über die Gewerbesteureinnahmen in den Vorjahren informiert. Mit dieser Sitzungsvorlage folgt nun die Fortschreibung für 2016. Das Ergebnis ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016
Gewerbesteuerfälle gesamt	32	26	37	32
davon Zerlegung	11	7	10	10
Zerlegungsfälle mit Vorauszahlung	5	4	5	6
Vorauszahlungen	25.500,00 €	15.536,00 €	29.084,00 €	39.928,00 €
Zerlegungsfälle				
Nachzahlungen für Vorjahre Zerlegungsfälle	20.008,00 €	3.309,00 €	7.960,95 €	30.176,27 €
Erstattungen für Vorjahre Zerlegungsfälle	33.109,00 €	25.952,00 €	7.841,73 €	2.939,24 €
Gewerbesteuererträge Zerlegungsfälle	12.399,00 €	./ 7.107,00 €	29.203,22 €	67.165,03 €

Gewerbesteuererträge gesamt	135.104,00 €	62.740,60 €	188.620,63 €	305.929,83 €

Stellungnahme der Verwaltung:
Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Monika Riekhof

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0013/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen hatte sich in seiner Sitzung am 22.09.2016 mit der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer befasst. Die Entscheidung über die Einführung der Zweitwohnungssteuer war zurückgestellt worden, weil nach der Eingliederung der Gemeinde in das Amt Geest und Marsch Südholstein mit der Verwaltungsbehörde die Wirtschaftlichkeit der Einführung der Steuer insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Zusatzumlage für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand abgeklärt werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 22 Abs. 1 der Amtsordnung (AO) ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf der Ämter nicht decken. Die Amtsumlage wird dabei grundsätzlich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erhoben. Das FAG sieht vor, dass die Umlage in einem Prozentsatz der Umlagegrundlagen bemessen wird. Zur Umlagegrundlage zählen die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes nach § 25 FAG (Ausgleich zu den Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs) zuzüglich Gemeindeschlüsselzuweisungen. Erträge aus einer Zweitwohnungssteuer zählen nicht dazu.

Nur soweit das Amt Träger von Selbstverwaltungsaufgaben ist, hat es die ihm entstehenden Zweckausgaben zusätzlich umzulegen. Die Zusatzumlage soll dabei in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden bemessen werden.

Eine Zusatzumlage ist also für die Einführung einer weiteren Abgabeart von der Gemeinde nicht zu erheben.

Mit der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Finanzausschusses am 22.09.2016 war festgestellt worden, dass zum Zeitpunkt einer Befragung 69 Personen in Hetlingen mit Nebenwohnsitz gemeldet waren und damit für das Innehaben einer Zweitwoh-

nung in Frage kommen könnten. An der Befragung hatten sich lediglich 29 Personen beteiligt und hiervon wiederum 7 Personen das Innehaben einer Zweitwohnung bestätigt, wobei aufgrund von familiärer Verbundenheit allenfalls 3 potentielle Steuerfälle angenommen werden konnten.

Aktuell wurde die Zahl der Personen mit Nebenwohnsitz in Hetlingen mit 53 ermittelt. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl dieser Personen lediglich die Aufrechterhaltung einer Verbindung zum Elternhaus beibehalten will und tatsächlich gar keine Wohnung in Hetlingen besitzt. Es bleibt somit bei der Vermutung, dass der Ertrag aus einer Zweitwohnungssteuer in Hetlingen eher gering ausfallen dürfte.

Verwaltungsseitig wird zunächst um eine Grundsatzentscheidung im Finanzausschuss gebeten, bevor ein Satzungsentwurf erarbeitet wird, der den gemeindlichen Gremien zur Entscheidung vorzulegen wäre. Sinnvoll wäre bei einer Entscheidung für die Einführung der Steuer das Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung zum 01.01. oder zur Mitte eines Jahres.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, den zuständigen Gremien der Gemeinde Hetlingen den Entwurf einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit dem Ziel der Inkraftsetzung zum 01.07.2017 zur Entscheidung vorzulegen.

Monika Riekhof

Anlagen:

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0015/2017/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 25.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 873-14

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Friedhof Holm; hier: Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen beteiligt sich seit 1979 an den Kosten für den Betrieb des Friedhofes in Holm. Im Rahmen der Prüfung des Antrages der Gemeinde Hetlingen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2013 hat das Gemeindeprüfungsamt angemerkt, dass der Kostenbeitrag seit 2012 zu hoch ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahlungen der Gemeinde Hetlingen an die Gemeinde Holm entsprechen der aktuellen Beschlusslage. Am 10.03.2011 hatte die Gemeindevertretung einer Erhöhung der pauschalen Kostenbeteiligung auf 5.000,-- € zugestimmt. Unter Berücksichtigung von Veränderungen des Lebenshaltungskostenindex ist die Zahlung entsprechend der Beschlussfassung der Gemeindevertretung laufend erfolgt.

Die Vermutung des Gemeindeprüfungsamtes bezieht sich auf die Jahresergebnisse des Friedhofes Holm, die seit 2012 gegenüber Vorjahren deutlich besser ausgefallen sind. Zwar ist der Betrieb des Holmer Friedhofes weiterhin defizitär, die Fehlbeträge beliefen sich aber offensichtlich regelmäßig nur noch auf weniger als 10.000,-- € während sie in den Jahren zuvor zum Teil mehr als 60.000,-- € betragen haben. Verhandlungen mit der Gemeinde Holm sollen kurzfristig aufgenommen werden.

Monika Riekhof

Anlagen:

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0005/2017/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 656-01

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Konzessionsabgabe Wasserversorgung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 war angeregt worden, in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses das Thema Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung zu erörtern. Verwaltungsseitig erfolgt hierzu folgender Sachbericht:

Ursprüngliche Grundlage für die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Anordnung vom 04.03.1941. Für den Bereich Strom und Gas wurde die Anordnung mit Wirkung vom 01.01.1992 aufgehoben. Sie wurde abgelöst durch die Konzessionsabgabenverordnung. Für den Bereich der Wasserversorgung gilt die Anordnung aus dem Jahre 1941 weiterhin. Danach sind bei Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern Konzessionsabgaben bis zu 10 vom Hundert der Entgelte zulässig.

Die Wasserversorgung ist im allgemeinen öffentlichen Interesse und damit im Rahmen der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe. Als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist zunächst die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben. Nach dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein als Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Wasser- und Bodenverbände kann eine Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einem Wasser- und Bodenverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

1956 wurde der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV) nach Anhörung der Einwohner der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Holm und Moorrege gegründet. Nach der aktuellen Satzung des Verbandes sind die Eigentümer der in einem Verzeichnis aufgeführten Grundstücke Mitglied des Verbandes.

1973 hatten die Gemeinden im Verbandsgebiet des WBV Verträge mit dem Verband abgeschlossen, die den heutigen Wegenutzungsverträgen gleich kommen. Mit den Verträgen wurde insbesondere geregelt, dass die jeweilige Gemeinde dem Verband gestattet, für die Versorgung der Einwohner mit Wasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Neben der Wegenutzung wurden in den Verträgen insbesondere auch Regelungen in Bezug auf die Lösch-

wasserversorgung getroffen.

Die Verträge wurden 2013 vom WBV gekündigt. Hintergrund der Kündigung waren notwendige Ergänzungen und Veränderungen im Hinblick auf Haftungsrisiken im Bereich der Löschwasserversorgung.

2015 wurden mit allen 6 Gemeinden aus dem Einzugsbereich des Verbandes neue gleichlautende Verträge abgeschlossen. Die Gemeindevertretung Hetlingen hatte dem neuen Vertrag in ihrer Sitzung am 09.10.2014 zugestimmt. Wie zuvor enthält auch der neue Vertrag keine Regelung über die Zahlung einer Konzessionsabgabe. Für die Strom- und Gasversorgung der Gemeinde werden hingegen Konzessionsabgaben erhoben.

Der neue Vertrag mit dem WBV wurde mit einer Laufzeit von lediglich einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Schluss des Jahres aufgekündigt wird. Änderungen von Vertragsinhalten wären also relativ kurzfristig denkbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Monika Riekhof

Anlagen:

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0018/2017/HET/en

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 26.01.2017
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Aufstellung der Fernsprechanchlüsse und Kosten

Sachverhalt:

In der letzten Finanzausschusssitzung der Gemeinde Hetlingen wurde festgestellt, dass ein hoher Aufwand für Fernsprechanchlüsse eingeplant wird.

Nun wurden anhand der Belege 2016 genaue Aufstellungen über die Anschlüsse und deren Kosten erstellt.

In den Anlagen finden Sie die Produktsachkonten

- 13/12600.5431200 – Anschluss 04103/89696 (Feuerwehr)
- 13/36500.5431200 – Anschluss 04103/85406 (Kita)
- 13/42400.5431200 – Anschluss 04103/5984 (MZH)
+ 04103/7018162 (Hetlinger Treff)

aus denen im Jahre 2016 Telefongebühren für die Gemeinde Hetlingen an die Telekom gezahlt worden sind.

Für die Grundschule Hetlingen (04103/7029040) entstehen lt. Haushaltsplan (siehe Erläuterungen zu Produktsachkonto 13/21100.5431200) keine Telefonkosten, da diese über einen kostenlosen T@School-Anschluss verfügt.

Riekhof

Anlagen:

- Aufstellung der Fernsprechanchlüsse und der Kosten

Produktsachkonto 13/12600.5431200

Telefonanschluß Feuerwache 04103/89696

Überlassung BusinessCall Complete MgAs (2) monatlich 44,90 €

zuzüglich monatliche Verbindungsabrechnungen

Belegjahr	Datum	AO-Soll lfd.	Name	Buchungstext
2016	15.01.2016	53,50	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 01/2016
2016	16.02.2016	53,50	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 02/2016
2016	18.03.2016	53,43	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 03/2016
2016	20.04.2016	53,43	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 04/2016
2016	19.05.2016	56,41	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 05/2016
2016	15.06.2016	53,43	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 06/2016
2016	15.07.2016	54,15	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 07/2016
2016	17.08.2016	53,70	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 08/2016
2016	20.09.2016	53,43	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 09/2016
2016	18.10.2016	53,43	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 10/2016
2016	16.11.2016	55,38	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 11/2016
2016	15.12.2016	53,82	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 12/2016
		647,61		

Produktsachkonto 13/36500.5431200

Telefonanschluß Kita 04103/85406

Belegjahr	Datum	AO-Soll lfd.	Name	Buchungstext
2016	07.01.2016	78,54	T-Systems International GmbH	Telefon 11/2015
2016	02.02.2016	78,54	T-Systems International GmbH	Telefongebühren 12/2015
2016	19.02.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 01/2016
2016	30.03.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Grundentgelte 02/16 04129/97990,-1249,ua
2016	19.04.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 03/2016
2016	26.05.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 04/2016
2016	20.06.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 05/2016
2016	26.07.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Grundentgelt 06/2016 04129/9799-0,-1279
2016	18.08.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 07/2016
2016	20.09.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 08/2016
2016	28.10.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Festnetz 09/2016 04129/1249,-227,-97990
		746,13		

Produktsachkonto 13/42400.5431200

Telefonanschluß MZH 04103/ 5984
? 04103/7018162

Belegjahr	Datum	AO-Soll lfd.	Name	Buchungstext
2016	07.01.2016	78,54	T-Systems International GmbH	Telefon 11/2015
2016	18.01.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 12/2015
2016	01.02.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	0090343246889 Hetlinger Treff Jan 2016
2016	02.02.2016	78,54	T-Systems International GmbH	Telefongebühren 12/2015
2016	19.02.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 01/2016
2016	22.02.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 02/2016
2016	29.03.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Grundentgelt 03/16 04103/7018162
2016	30.03.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Grundentgelte 02/16 04129/97990,-1249,ua
2016	19.04.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 03/2016
2016	27.04.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 04/2016
2016	26.05.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 04/2016
2016	03.06.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 05/2016
2016	20.06.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 05/2016
2016	22.06.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 06/2016
2016	20.07.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 07/2016
2016	26.07.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Grundentgelt 06/2016 04129/9799-0,-1279
2016	18.08.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 07/2016
2016	26.08.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 08/2016 04103/7018162
2016	20.09.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Telefon 08/2016
2016	27.09.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 09/2016
2016	24.10.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	ISDN 10/2016 04103/7018162
2016	28.10.2016	65,45	T-Systems International GmbH	Festnetz 09/2016 04129/1249,-227,-97990
2016	23.11.2016	24,56	Telekom Deutschland GmbH	Telefon 11/2016
		1040,85		

*Belegaufteilungen, daher nicht vom Buchungstext irritieren lassen

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0006/2017/HET/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 16.01.2017
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	01.02.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	16.03.2017	öffentlich

Neubürgerpaket

Sachverhalt:

Das Bürgerbüro Haseldorf gibt bei Anmeldung eine Neubürgertasche raus. In der Tasche befinden sich viele Informationen rund um Hetlingen. Die Vereine und Verbände der Gemeinde Hetlingen stellen das Informationsmaterial kostenlos zur Verfügung.

Für die Gemeinde fallen aber dennoch Kosten für die Beschaffung der Tasche, der Folientaschen (A4/C5), Kopierkosten des Flyers der Grundschule und für die Hetlinger Flagge, die auch Inhalt der Tasche ist, an.

Die Folientaschen dienen als Schutz der einzelnen Broschüren, Gutscheine und Prospekte.

Die Anschaffungskosten der Folientaschen betrugen im Jahr 2013 für je 100 Stück einen Gesamtpreis von 288,46 €.

Die Flagge hat einen Stückpreis von 19,99 €.

In den letzten 3 Jahren wurden keine Taschen an Bürgerinnen und Bürger verkauft.

Die Neubürgertasche wurde 2014 an 31 Neubürger, 2015 und 2016 an 33 Neubürger rausgegeben.

Es sind zurzeit noch 25 Taschen vorrätig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sollte überdacht werden, ob eine neue andere Form der Tasche beschafft werden könnte. Außerdem sollte überlegt werden, ob die Herausgabe der Folientaschen und der gemeindlichen Flagge eingestellt werden kann.

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Es wird dem Schul- und Sozialausschuss, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung empfohlen, eine andere kostengünstigere Form der Tasche zu beschaffen. Außerdem sollte die Herausgabe der Folientaschen und der gemeindlichen Flagge eingestellt werden.

Riekhof

Anlagen:

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0019/2017/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.01.2017
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Schulkostenbeiträge

Sachverhalt:

Es wurde im letzten Finanzausschuss um Informationen zum Thema Schulkostenbeiträge gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde hat gemäß § 111 Schulgesetz Schulkostenbeiträge für Schulen, die auswärtige Schulen besuchen, zu zahlen. Die Berechnung der Schulkostenbeiträge setzt sich aus den laufenden Kosten, den Verwaltungskosten des vorvergangenen Jahres zuzüglich einer Investitionspauschale von 325 € abzüglich der Einnahmen zusammen.

Im Jahr 2016 besuchten 116 Kinder folgende Schulen:

Grundschulen:

6 Kinder die Grundschule in Holm
1 Kind die Altstadtschule in Wedel
7 Kinder die Grundschule Haseldorf

Gymnasien:

1 Kind das Jenisch-Gymnasium in Hamburg
12 Kinder das Ludwig-Meyn-Gymnasium in Uetersen
18 Kinder das Johann-Rist-Gymnasium in Wedel

Gemeinschaft-/Gesamtschulen:

2 Kinder die Klaus-Groth-Schule in Tornesch
1 Kind die Waldorfschule Bugenhagenschule im Hessepark in Hamburg
21 Kinder die Gemeinschaftsschule in Moorrege
1 Kind die Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule in Elmshorn
6 Kinder die Ernst-Barlach Gemeinschaftsschule in Wedel
39 Kinder die Gebrüder-Humboldt-Schule in Wedel

Förderschulen:

1 Kind die Caspar-Voght-Schule in Rellingen

Die Schulkostenbeiträge im Jahr 2016 beliefen sich auf:

Grundschulen:	29.027,81 € (davon 2.719,39 € für 2015)
Gymnasien:	61.153,90 €
Gemeinschafts-/Gesamtschulen:	144.664,44 €
Sonderschulen:	4.120,71 €
 Gesamt:	 238.966,86 €

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch die Produktsachkonten 21100.5452100, 21700.5452100, 21820.5452100 und 22100.5452100.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

(Riekhof)

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0016/2017/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.01.2017
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Kostenausgleich auswärtige Kindertagesstätten

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Finanzausschusses wurde um rechtliche Informationen bezüglich der Zahlung des Kostenausgleiches für die Unterbringung von Kindern in auswärtigen Kindertagesstätten gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im § 25 a Kindertagesstättengesetz wird der Kostenausgleich in auswärtigen Einrichtungen geregelt. Für die auswärtig untergebrachten Kinder hat die Wohnortgemeinde die Kosten zu übernehmen, wenn die ortsansässige Kindertagesstätte keinen bedarfsgerechten Platz zur Verfügung stellen kann.

Die Höhe des Kostenausgleiches bemisst sich an den Betriebskosten gemäß § 24 KiTaG. Diese setzen sich aus den Personal- und Sachkosten abzüglich der Zuschüsse und Elternbeiträge zusammen.

Im Jahr 2016 waren 11 Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten untergebracht. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 28.262,89 €. Davon sind 5.283,19 € für Zahlungen aus dem Jahr 2015 enthalten. Von den 11 Kindern besuchten 7 Kinder Kindertagesstätten in Wedel, 1 Kind ist in Hamburg, 2 Kinder in Heist und 1 Kind Holm. Von diesen 11 Kindern sind 3 Kinder unter 3 Jahren.

Ein Kostenausgleich musste jeweils gewährt werden, weil zum Zeitpunkt der Aufnahme (des Zuzuges) kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung stand.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über das Produktsachkonto 36500.5452300.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

(Riekhof)

Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Haseldorfer Marsch, Hetlingen e.V.

c/o Ralf Hübner
Blink 40 d
25491 Hetlingen

Tel: 04103-87921
Mobil: 0157-525 750 80
Mail: huebner-hetlingen@t-online.de

An die
Gemeinde Hetlingen
Frau Bürgermeisterin Riekhof
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

17.01.2017

**Solaranlage auf dem Dach der Grundschule
Änderung der Vereinbarung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Riekhof,

wie bereits mündlich besprochen, müssten wir die Vereinbarung über die Verwendung von Überschüssen erweitern, damit wir die Erträge für die Nutzung der Umweltaktionen im ersten Halbjahr nutzen können.

Wir schlagen vor, §10 der Vereinbarung vom 10.12.2002 erster Satz um „oder für lokale Umweltprojekte in Hetlingen“ zu erweitern und in folgende Formulierung zu ändern:

Wenn nach der Amortisationszeit aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage finanzielle Überschüsse erzielt werden, sind diese zur Erweiterung der Anlage oder als zweckgebundene Spende an die Grundschule Hetlingen zur Förderung umweltpädagogischer Lerninhalte **oder für lokale Umweltprojekte in Hetlingen** zu verwenden.

Wir bitten, diesen Passus entsprechend zu ändern und die Vereinbarung zu ergänzen

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine Kopie der Vereinbarung vom 10.12.2002.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz
Haseldorfer Marsch, Hetlingen e.V.



Ralf Hübner
Vorsitzender

Anlagen

- 1 -

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Hetlingen
vertreten

durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Groth
und

die 1. stellv. Bürgermeisterin
Frau Beate Seifert

- Eigentümer -

und

der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz
Haseldorfer Marsch Hetlingen e.V.
vertreten

durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Jochen Steinhardt-Wulff
und

den stellv. Vorsitzenden
Herrn Siegfried Zell

- Nutzer-

über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der
Grundschule Hetlingen

§ 1

Die Gemeinde Hetlingen ist Eigentümer der Liegenschaft Gemarkung
Hetlingen Flur 1 Flurstück 92/26, auf dem sich das Grundschulge-
bäude befindet.

§ 2

Der Eigentümer gestattet dem Nutzer eine Photovoltaikanlage von
mindestens 10 Modulen = 1,5 kW (Maße eines Moduls 1,42 m x 0,65 m)
bis max. 40 Modulen = 4,8 kW auf dem Dach der Grundschule zu
errichten. Die Eigentümerin stellt die Dachfläche des Schulgebäu-
des inkl. des vorgesehenen Erweiterungsbaus unentgeltlich zur
Verfügung

§ 3

Die Finanzierung der Photovoltaikanlage ist durch den Nutzer eigenverantwortlich sicherzustellen, wobei ortsfremde Investoren zur Finanzierung nicht einbezogen werden dürfen.

Vom Nutzer werden dem Eigentümer folgende verantwortliche Personen zur Überwachung und Betreuung der Photovoltaikanlage aufgegeben: Herr Andreas Brügge in Zusammenarbeit mit Herrn Michael Wiest oder deren Nachfolger, die vom Nutzer dem Eigentümer gegenüber schriftlich personifiziert werden.

§ 4

Der Nutzer hat evtl. öffentlich-rechtliche Erlaubnisse einzuholen und vor Installation auf dem Schuldach die schriftliche Zustimmung des beauftragten Statikers (Herr Architekt Kröger aus Elmshorn) einzuholen und hierüber den schriftlichen Nachweis gegenüber dem Eigentümer zu erbringen.

§ 5

Der Nutzer ist für die Pflege und Unterhaltung der eigenen Photovoltaikanlage inkl. evtl. Folgekosten eigenständig verantwortlich und haftet insoweit gegenüber dem Eigentümer.

Auch übernimmt es der Nutzer, die Photovoltaikanlage gegen alle denkbaren Risiken zu versichern und hat hierüber einen entsprechenden Versicherungsnachweis dem Eigentümer auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Die Nutzung der Photovoltaikanlage auf dem Schuldach wird zunächst auf 25 Jahre entsprechend der zu erwartenden Lebensdauer beschränkt. Danach ist das künftige Vorgehen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und verbindlich zu vereinbaren.

§ 7

Nach Beendigung der Vertragszeit oder auch aufgrund anderer unvorhersehbarer Umstände ist der Nutzer verpflichtet auf eigene Kosten den Rückbau der Photovoltaikanlage auf dem Schuldach auf eigene Kosten vorzunehmen und die Schuldachfläche frei von alten Vorrichtungen etc. zu übergeben.

§ 8

Die Photovoltaikanlage wird im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule Haseldorf installiert und auch der pädagogisch schulischen Nutzung zugeführt (Solartipps für die Schüler/innen).

§ 9

Der Nutzer ist verpflichtet, den Baubeginn schriftlich dem Eigentümer mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und die vertraglich vereinbarten Nachweise in diesem Zusammenhang vorzulegen.

§ 10

Wenn nach der Amortisationszeit aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage finanzielle Überschüsse erzielt werden, sind diese zur Erweiterung der Anlage oder als zweckgebundene Spende an die Grundschule Hetlingen zur Förderung umweltpädagogischer Lerninhalte zu verwenden.

Der Eigentümer kann auf Verlangen sich die jeweiligen Betriebsabrechnungen der Photovoltaikanlage jährlich in Kopie vorlegen lassen.

§ 11

Der Nutzer stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage geltend gemacht werden. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Nutzer hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 12

Kommt der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach steht dem Eigentümer nach zweifacher schriftlicher Abmahnung bei angemessener Fristsetzung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 13

Dieser Gestattungsvertrag tritt zum 15. Dezember 2002 in Kraft
Hetlingen, den 10. Dezember 2002

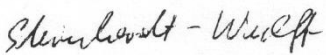

(Groth)
Bürgermeister

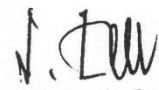
Für den Eigentümer




(Seifert)
1. stellv. Bürgermeisterin

Für den Nutzer


(Steinhardt-Wulff)
1. Vorsitzender


(Siegfried Zell)
2. Vorsitzender



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen – Fußball – Tennis – Tischtennis – Floorball

HMTV von 1903 e. V., Cranz 7, 25491 Hetlingen

Amt Haseldorf
Frau Vanessa Wulf
Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

Vorsitzender:

Robert Wieber
Cranz 7
25491 Hetlingen

Hetlingen,
20. Januar 2016

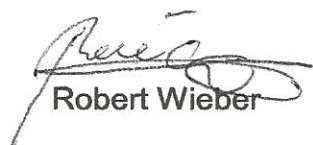
Meldung über Eigenleistungen des MHTV für das Jahr 2015

Sehr geehrte Frau Wulff,

der HMTV ist verpflichtet, laut Nutzungsvertrag mit der Gemeinde zum Jahresende eine Mitteilung über Eigenleistungen von mindestens 1000,00 Euro zu erbringen.

Den beiden anliegenden Aufstellungen der Fußball- und der Tennissparte des HMTVs entnehmen Sie, dass ein Gesamtbetrag an Eigenleistungen im Jahr 2015 in Höhe von € 3.462,50 Euro erbracht worden ist.

Mit besten Grüßen,


Robert Wieber



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen – Fußball – Tennis – Tischtennis – Floorball

HMTV von 1903 e. V., Cranz 7, 25491 Hetlingen

Amt Haseldorf
Frau Vanessa Wulff
Wassermühlenstraße 7

25436 Uetersen

Vorsitzender:

Robert Wieber
Cranz 7
25491 Hetlingen

Hetlingen,
29. Dezember 2016

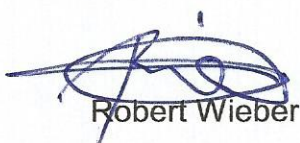
Meldung über Eigenleistungen des HMTV für das Jahr 2016 - nachrichtlich an Frau Monika Riekhof in Kopie -

Sehr geehrte Frau Wulff,

der HMTV ist verpflichtet, laut Nutzungsvertrag mit der Gemeinde zum Jahresende eine Mitteilung über Eigenleistungen von mindestens 1.000,00 Euro zu erbringen.

Den beiden anliegenden Aufstellungen der Fußball- und der Tennissparte im HMTV entnehmen Sie, dass ein Gesamtbetrag an Eigenleistungen im Jahr 2016 in Höhe von € 6.812,50 Euro erbracht worden ist.

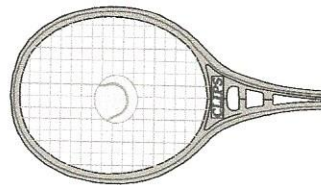
Mit besten Grüßen und alles Gute für's neue Jahr,



Robert Wieber

HETLINGER MTV VON 1903 E. V.
- Tennissparte -

Anschrift: Katrin Behrnd
Haferland 12
25491 Hetlingen
☎ 04103/149 73
Mobil: 0160-3551853
kajara.behrnd@t-online.de



Die Tennissparte hat im Jahr 2015

Ca. 130 Stunden Eigenleistung auf der Tennisanlage erbracht,

Tennishausreinigung- und Unterhaltung

Pflege der Anlage: Rasenmähen, Büsche beschneiden, Unkraut gezupft und Laub entfernt

06.01.2016

K. Behrnd

Katrin Behrnd

130 Std. à 12,50 €

= 1.625,00 €

Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen

Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen

- 20.1.16 -

KMV - Fußballparken -

Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden im Deichstadion 2015

28.03.15	Deich säubern und trimmen im Bereich der Schule (Stadionseite) 4 Helfer.	12 Std.
11.04.15	Freischneiden des Grünstreifens zur Hauptstrasse. 6 Helfer.	24 Std.
12.04.15	Freischneiden der Flutlichtmasten zur Hauptstrasse. 4 Helfer.	20 Std.
24.04.15	Erneuern der Bankhölzer inkl. Lackieren auf der gesamten Deichseite. (Materialwert ca. 400 €). 6 Helfer.	30 Std.
09.05.15	Instandsetzen der Flaggenmasten auf der Deichseite. (Materialwert 100 €) 2 Helfer.	8 Std.
19-21.06	Grundreinigung des gesamten Stadions. Dazu 1. Freischnitt der Grünanlage zur Hauptstrasse in zusammenarbeit mit unserem Fluchtling (300 € Aufwandsentschädigung). 2. Reparatur des Zaunes zur Hauptstrasse und Freischnitt des Grünstreifens außerhalb des	

Deichstadions. 15 Helfer. 45 Std.
 10.10.15 Freischnitt der Bäume zur Hauptstrasse damit das Flutlicht besser wirkt. 2 Helfer. 8 Std.

147 Std & 12,50 €
 = 1.837,50 €

Heßlinger
 Männer-Turnverein
 von 1903 e.V.
 25491 Heßlingen

- 20.1.16 -

Antrag des HMTV auf Erlass der Nutzungsentgelte für die Sportanlagen

1. Der Hetlinger Männerturnverein (HMTV) hat mit Schreiben vom 17.2.2009 den Erlass des Entgeltes für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde ab 1.1.2009 beantragt. Antrag und nähere Begründung sind bereits mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 5.3.2009 verteilt worden.

Grundlage der Kostenbeteiligung durch den HMTV ist der Nutzungsvertrag vom 29.6.1999, der am 1.7.1999 in Kraft trat. Die Vertragslaufzeit war zunächst über 5 Jahre (30. Juni 2004) vorgesehen, wobei eine Verlängerung für jeweils 1 Jahr erfolgt, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Eine Kündigung ist bis dahin nicht erfolgt. Dem HMTV war ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat eingeräumt worden bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluss, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen. Der Vertrag ist diesem Vermerk als **Anlage 1** beigelegt.

Grundlage für den Abschluss des Nutzungsvertrages aus Sicht der Gemeinde war seinerzeit die schwierige Haushaltssituation. Die Kommunalaufsichtsbehörde hatte ein Haushaltssicherungskonzept gefordert, welches von der Gemeindevertretung am 17.4.1997 beschlossen worden ist. Darin war unter anderem festgelegt worden, dass vom HMTV für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen eine Geldleistung von jährlich 20.000,-- DM gezahlt wird. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde vom 7.4.1997 zu dieser Thematik ist diesem Vermerk als **Anlage 2** beigelegt.

Nach den aktuellen Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (Fehlbedarfs- und Sonderbedarfsszuweisungen) des Landes Schleswig-Holstein setzt eine Hilfe voraus, dass der Haushalt einer Gemeinde sparsam und wirtschaftlich geführt wird und dass unter anderem alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Zu den Richtlinien werden in unregelmäßigen Abständen ergänzende Hinweise zur Ausschöpfung aller Einnahmequellen und zur Beschränkung der Ausgaben vom Innenministerium aktualisiert. Danach wird unter anderem ein maßvolles Entgelt für die Nutzung von Sporthallen für den Erwachsenensport erwartet. Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen, sind nicht fehlbedarfsdeckungsfähig. Soweit Zuwendungen und Beiträge zum Beispiel für soziale Betreuungsaufgaben an Sport-, kulturelle und sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Nach einer gewissen Haushaltskonsolidierung zu Beginn des Jahrzehnts schlossen die Jahresabschlüsse der Gemeinde Hetlingen 2003 und 2004 erneut mit Fehlbeträgen. Im Haushaltsjahr 2005 erhielt die Gemeinde dann für 2004 eine Fehlbetragszuweisung. Grundlage hierfür war die Einhaltung der dafür festgelegten Kriterien. Die Folgejahre konnten dann wiederum ausgeglichen gestaltet werden. Das letzte Haushaltsjahr 2008 schloss sogar mit einem Überschuss von 115.570,67 €.

Bei der Haushaltsplanung 2009 musste im Verwaltungshaushalt allerdings wieder ein Fehlbedarf festgestellt werden, der nur durch einen Zugriff auf die allgemeine Rücklage in Höhe von 100.600,-- € auszugleichen ist. Die Finanzplanung der Gemeinde lässt aktuell nicht erkennen, dass sich die Situation in den Folgejahren wesentlich verbessern wird. Es sei in diesem Zusammenhang der Hinweis erlaubt, dass Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen eine Mindesthöhe bei den Realsteuerhebesätzen ist, die für die Grundsteuer A bei 330 Prozent und für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer bei 350 Prozent liegt. Aktuell erhebt die Gemeinde Hetlingen nach einer Senkung 2008 für die Grundsteuern A und B 290 Prozent und für die Gewerbesteuer 310 Prozent.

Unter dem Aspekt der erwarteten Fehlbedarfe in den kommenden Jahren kann verwaltungsseitig derzeit nicht empfohlen werden, dauerhaft auf die Nutzungsentgelte vom HMTV zu verzichten. Andererseits muss aber auch die Situation des Sportvereins bedacht werden so dass der Vorschlag gemacht wird, dass die Gemeinde die Forderung einer Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten gemäß § 8 Ziff. 2 des Vertrages gegen den Verein allenfalls für einen Zeitraum vom 1.7.2009 bis 30.6.2010 aussetzt, um in einem angemessenen Zeitrahmen die Situation gegebenenfalls auch mit übergeordneten Behörden abzuklären. Vorgezogen wurde bereits ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg gesucht, von wo durchaus der besondere soziale Nutzen der Sportvereine anerkannt wird, so dass von dort offenbar nicht uneingeschränkt erwartet wird, dass die Nutzungsentgelte einzufordern sind. Eine endgültige Aussage ist dies allerdings nicht. Ob der kommunale Aufwand für die Sporteinrichtungen fehlbetragsdeckungsfähig ist, könnte erst im Bedarfsfall geklärt werden. Für 2009 wird sich die Frage aller Voraussicht nach jedoch noch nicht stellen, weil die Gemeinde in der Lage ist, ihren Haushalt durch Zugriff auf die Rücklage auszugleichen.

Die Verwaltung hat bei umliegenden Gemeinden und Verwaltungen die aktuelle Situation zu Kostenbeteiligungen von Sportvereinen abgefragt. Das nicht abschließende Ergebnis ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

2. Dem Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen zur Kenntnis

Im Auftrage:


(Tronnier)

Anlage 1

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Hetlingen,
diese vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Klaus Groth, und
die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Barbara Ostmeier,

und

dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV),
dieser vertreten durch
die 1. Vorsitzende, Frau Beate Seifert, und
den stellv. Vorsitzenden, Herrn Volker Drüner,

wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nachstehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen:

1. Sportplatz Hauptstraße

Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) eindeutig dargestellt.

2. Umkleidegebäude

Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.

Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) ausgewiesen.

3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid

Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen.

Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 2**) eindeutig dargestellt.

4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße

Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 3**) eindeutig dargestellt.

Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

5. Öffentlicher Bolzplatz

Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 7**).

§ 2

Nutzungsumfang und Einschränkungen

Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, daß die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt.

Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hettlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, die als **Anlage 4** dem Nutzungsvertrag beigelegt sind.

Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 7**)

§ 3

Unterhaltung des Sportplatzes

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen - Pflege der bei Vertragsabschluß vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als **Anlage 5** beigefügten Pflegehinweise beachtet werden.

Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Gerätschaften werden durch eine beiliegende Geräteliste (**Anlage 8**) bekanntgegeben und vorgehalten.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.

§ 4

Unterhaltung der Tennisplätze mit Gerätehaus

Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeosten und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden.

Die als **Anlage 6** beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten.

Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (**Anlage 5**) sind dabei zu beachten.

§ 5**Unterhaltung der Mehrzweckhalle**

Der HMTV veranlaßt in Absprache mit der Gemeinde alle zwei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens sowie die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen. Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr.1 Abs. 3.

Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Haseldorf bestimmt wird.

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 6**Unterhaltung des Umkleidegebäudes**

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach der erfolgten Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Benutzerbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 7**Veränderungen an Nutzungseinrichtungen**

Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen.

Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.

§ 8 Kostenübernahme

Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht:

1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt.

Diese Eigenleistungen werden mit 30.000,-- DM jährlich bewertet.

Die Übernahme der jährlichen Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.600,-- DM und die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle inklusive der Überarbeitung bzw. Erneuerung der Spielfeldmarkierungen wird mit 2.000,-- DM jährlich bewertet.

Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 2.000,00 DM jährlich bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, daß diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 2.000,00 DM an die Gemeinde zum 1. 10. eines jeden Jahres zu zahlen.

Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 35.600,00 DM bewertet wird.

2. Als Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten für die gesamten Sportanlagen wird vom HMTV jährlich ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- DM als Festbetrag übernommen.

Die Zahlung hat in vierteljährlichen Raten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) eines jeden Jahres auf eines der Konten der Amtskasse Haseldorf zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.

3. Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeit in Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastelnachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 1. 10. eine Berichtserstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 5.000,-- DM bewertet.
4. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 2.000,-- DM angerechnet.

z.B. / Sehl

Basis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die ausgewiesene Kostenübernahme sind die in der **Anlage 9** dargestellten Aufwendungen mit den Istzahlungen für 1998 und dem auf dieser Grundlage ermittelten Kostenansatz für 1999.

§ 9

Haftungsausschluß

Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der HMTV hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Haftung des HMTV

Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen.

Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.

§ 11 Hausrecht

Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Renspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder.

Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.

§ 12 Weitere Nutzungsrechte

Der HMTV ist zum Abschluß eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.

§ 13 Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2004 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat.

Im übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben.

Bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluß, wird, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen, dem HMTV ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende eingeräumt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend.

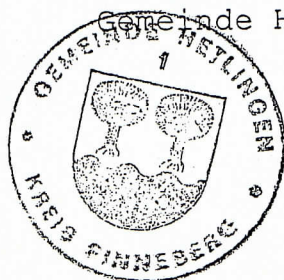
Im übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

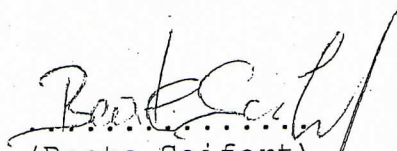
Hetlingen, den 29. Juni 1999


.....
(Klaus Groth)
Bürgermeister




.....
(Barbara Ostmeier)
2. stellv. Bürgermeisterin

Hetlinger Männerturnverein vom 1903 e.V.


.....
(Beate Seifert)
Vorsitzende


.....
(Volker Drüner)
stellv. Vorsitzender





11

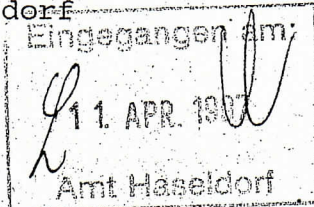
Der Landrat des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach 17 51 · 25407 Pinneberg

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Haseldorf
Kamperrege 5

25489 Haseldorf



Auskunft erteilt:

Herr Jahn
Kommunalaufsicht
Telefon: 04101/212-245
Fax-Nr.: 04101/212-612

Dienststelle:

Moltkestraße 10
25421 Pinneberg
Zimmer 205

Besuchszeiten:

Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

22.110

Ihre Nachricht vom

18.03.97

Aktenzeichen des Kreises

23-1/43-10

Pinneberg

7. April 1997
- Ja/Sche

**Konzept zur Haushaltssicherung für die Gemeinde Hetlingen
hier: Betriebskosten der Sportanlage**

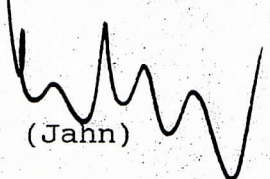
Anläßlich unserer Unterredung am 03.04.97 ist auch die Problematik der Beteiligung an den Kosten der Sportanlage Hetlingen erörtert worden.

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Gemeinde ist es erforderlich, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Verwaltungshaushalt zu stärken. Hierzu gehört u. a. auch die angemessene Beteiligung des HMTV an den Betriebskosten der Sportanlage. Die Höhe der Beteiligung ist nach Möglichkeit einvernehmlich festzulegen. Dabei ist es erforderlich, die gemeindlichen Interessen (Sportförderung/Ausgleich des Haushaltes) gegeneinander abzuwägen. Dies darf sicher nicht dazu führen, daß der Sportbetrieb insgesamt zum Erliegen kommt. In diesem Fall ist eine anteilige Rückforderung der Förderungsmittel zu befürchten. Es wäre aber zu überlegen, soweit der HMTV nicht bereit oder in der Lage ist, eine angemessene Quote an den Betriebskosten zu übernehmen, Teile der Anlagen anderen Interessenten anzubieten und die Belegungstage des HMTV entsprechend zu kürzen.

Das derzeitige Verhandlungsergebnis mit dem HMTV ist sicher nicht zufriedenstellend. Es wird aber empfohlen, auf dieser Basis zunächst für ein Jahr einen Vertrag abzuschließen, der nach Ablauf Raum für weitere Verhandlungen entsprechend der Haushaltslage offenläßt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß in den 1. Nachtrag für 1997 - wie besprochen - noch andere Möglichkeiten zur Haushaltsverbesserung (z. B. Überprüfung der freiwilligen Leistungen, Verwertung von Grundvermögen) aufzunehmen sind. Nur dann bin ich bereit, weitere Kreditaufnahmen für unabweisbare Investitionen zu genehmigen.

Im Auftrag



(Jahn)

Amtsbereich Moorrege

TSV „Gut Heil“ Heist zahlt keine Benutzungsgebühren für die Sporthalle. Der Verein hat sich dafür an den Baukosten beteiligt. Andere Vereine zahlen 4,00 € pro Stunde.

Die von der Gemeinde Moorrege betriebenen Sportanlagen werden den ortsansässigen Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der TSV Holm zahlt jährlich an die Gemeinde rund 11.500,00 € an Personal- und Betriebskosten für die Unterhaltung der Sportanlagen.

Im Rahmen der Sportförderung werden jährlich Übungsleiterzuschüsse gezahlt. Diese fallen je Gemeinde in unterschiedlichen Höhen aus. Summen konnten nicht genannt werden.

Mitglieder TSV Heist: unbekannt

Beiträge: Erw. 12,50 €, Kind./Jugend. 7,00 €, Senioren 8,50 € monatlich

Mitglieder TSV Holm: unbekannt

Beiträge: Erw. 12,00 € Kind./Jugend. 7,00 € monatlich zzgl. Abteilungsbeiträge 2,00 € - 8,00 €

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage und den unterschiedlichen Vereinbarungen in den Gemeinden, konnten von der Amtsverwaltung keine genaueren Angaben gemacht werden.

Stadt Elmshorn

Für die Sportvereine ist die Nutzung im Rahmen der Trainingsstunden und Punktspiele kostenfrei. Bei Veranstaltungen in einer Halle ohne Tribüne 17,00 € pro Stunde, mit Tribüne 22,00 € pro Stunde und bei zusätzlicher Einnahmenerzielung durch Eintrittsgelder oder Verkäufe 56,00 € ab und pro 500,00 € erzieltm Verkaufserlös. Diese Regelung gilt nur bei Erwachsenensport.

Gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Elmshorn werden beispielsweise die Kosten der 1. Übungsleiterausbildung (C-Lizenz) übernommen. Der Elmshorner Männerturnverein (EMTV) erhält jährlich einen Zuschuss für die vereinseigene Sporthalle i.H.v. 30,00 € pro m² und Jahr.

Mitglieder FC Elmshorn / FTSV Fortuna: 3.288, davon 503 in der Sparte Fußball
Beiträge: Erw. 13,00 €, Kinder 7,00 €, Jugend. 9,00 € monatlich

Mitglieder EMTV: 4.666

Beiträge: Erw. 15,00 €, Kinder 7,00 €, Jugend. 9,50 €, Senioren 14,00 € monatlich

Stadt Pinneberg

Von den Vereinen werden für die Nutzung der Sporthallen pro Hallenfeld und Stunde 2,00 € ab 19.00 Uhr erhoben. Dies gilt nur bei Erwachsenensport. Vor 19.00 Uhr wird davon ausgegangen, dass die Hallen mit Kinder- und Jugendangeboten belegt ist.

Für die Nutzung der Außensportanlage wird kein Entgelt berechnet, jedoch werden durch die Stadt Pinneberg 10% der Jahreseinnahmen durch Eintrittsgelder geltend gemacht.

Nach den Sportförderrichtlinien erhält der SC Pinneberg einen festen, jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 12.000,00 €.

Mitglieder SC Pinneberg: ca. 2.000

Beiträge: Erw. 10,00 – 20,00 €, Kind./Jugend. bis 10,00 € monatlich (Beitrag richtet sich nach der Sparte)

Gemeinde Haseldorf

Dem TV Haseldorf sind die Außensportanlagen (Fußball- und Tennisplätze) und die Turnhalle kostenfrei überlassen worden.

Die Gemeinde trägt die Kosten der jährlichen Grundinstandsetzung, die Wartung der Heizungsanlage, sowie die Bewirtschaftungskosten der Tennisanlage. Der Verein erbringt im Rahmen von Eigenleistungen die laufende Unterhaltung und Reinigung der Anlage und der Gebäude.

Für die Sportanlagen Schlossparkstadion und Deichreihe übernimmt die Gemeinde die regelmäßige Pflege der Spielfelder und der Nebenflächen, vertretungsweise der TVH. Des Weiteren die Unterhaltungsarbeiten an der Beregnungsanlage und der Außenbereiche der Umkleidegebäude, Pflege der Bepflanzungen und Wartung der Heizungsanlagen. Außerdem trägt die Gemeinde die Bewirtschaftungskosten zu 50%. Die Kosten der Unterhaltung der Umkleidegebäude im Innenbereich gehen zu Lasten des Vereins.

Mitglieder TV Haseldorf: 950

Beiträge: Erw. 10,00 €, Kinder/Jugend. 5,00 € monatlich

Stadt Wedel

Für die Sportvereine ist die Nutzung der Sporthallen und Außensportanlagen kostenfrei.

Gemäß den Sportförderrichtlinien der Stadt Wedel werden auf Antrag verschiedene Zuschüsse bewilligt. Jährlich werden die ortsansässigen Vereine im Durchschnitt mit ca. 180.000,00 € bezuschusst.

Mitglieder Wedeler TSV: 3.400, davon 346 in der Fußballsparte

Beiträge: Erw. 8,00 €, Kind./Jugend. 4,50 €, monatlich als Grundbeitrag zzgl. Spartenbeiträge zwischen 4,00 € – 10,00 € monatlich

Stadt Tornesch

Für die Sportvereine werden 5,90 € pro Hallenfeld und Stunde für Erwachsenensport berechnet. Kinder- und Jugendangebote sind kostenfrei.

Die Benutzung der Außensportanlagen ist kostenfrei.

Auf Antrag werden Zuschüsse für Investitionskosten für vereinseigene Anlagen gewährt, sowie Zuschüsse i.H.v. 50,00 € jährlich pro Übungsleiter und 7,50 € jährlich pro jugendlichem Mitglied gezahlt.

Mitglieder FC Union Tornesch: unbekannt
Beiträge: Erw. 10,00 €, Kinder/Jugend. 5,00 €

Stadt Uetersen

Für die Sportvereine werden 3,10 € pro Hallenfeld und Stunde für Erwachsenensport berechnet. Punktspielbetrieb, sowie Kinder- und Jugendangebote sind kostenfrei.

Die Benutzung der Außensportanlagen ist kostenfrei, dafür beteiligt sich der TSV Uetersen in unterschiedlicher Höhe an Betriebs- und Unterhaltungskosten für die überlassene Turnhalle, dem Umkleidegebäude und dem Clubheim / der Geschäftsstelle. Die jährliche Saisonaufbereitung wird durch die Stadt getragen.

Im Rahmen der Sportförderrichtlinien werden pro jugendliches Mitglied jährlich 2,60 € gezahlt. Es können ebenfalls Anträge auf Bezuschussung von Investitionskosten und Großveranstaltungen gestellt werden.

Mitglieder TSV Uetersen: 2.000
Beiträge: Erw. 34,80 €, Kinder/Jugend. 24,30 € im Quartal

Mitglieder Sport und Spass Uetersen: 650
Beiträge: Erw. 8,00 €, Kinder/Jugend. 5,50 € monatlich

